

Symptomata, allerhand ereignete Zufälle, so in Kranckheiten mit zuschlagen, und dieselbe gefährlich machen.

Synagoga, eine Versammlung der Juden, eine Juden-Schul. L. 3. C. de Judæis.

Synallogma, bedeutet ein von beeden Theilen zu prastirendes Factum, Obligation oder Permutation. L. 1. §. 1. ff. de rer. permut. L. 19. ff. de V. S.

Syncope, die Ohnmacht.

Syndicatus sc. Instrumentum, das Syndicat oder Vollmacht von einer Gemeinde, darinnen jemand aufgetragen wird, einer Gemein ihre Affairen gerichtlich oder aussergesrichtlich zu versehen. It wird Syndicatus genennet eine Klage wider den Richter wegen des Betrugs, daß er entweder durch Bitte oder durch Geld sich verführen lassen, und aus Gunst oder Haß ein unrechtmässig Urtheil gesprochen.

Syndicus, ein Sachwalter einer Stadt, Gemeinde, oder Collegii, der im Namen und auf Befehl derselben ihre Sachen verwaltet, und für solche im Gericht agirt. L. 1. §. 2. ff. quod cujusque universitat. nomin.

Syndici, werden genennet die Bevollmächtigte von der Gemeinde, oder Handwerck.

Syndici generales Clericorum, sind geistliche Bedienten, so über die Strittigkeiten wegen geistlicher Beneficien und Intraden zu sprechen haben.

Syndici Provinciales, die Landes-Bestellte, sind gewisse wohlverdiente Männer, so der Adel in den Fürstenthümern erwöhlet, daß sie bey den Zusammenkünfften den Vortrag thun, die gemachte Schlüsse expediren, die Gelder administriren, und die Angelegenheiten des Adels zur Execution bringen lassen.

Syngrapha, eine Handschrift, Verschreibung.
Syngraphum, }
Syngraphus, }

Synoditæ, der Mönchen Gefährten, Reise-Gesell. L. 6. C. de episcop. audient.

Synodus, eine Versammlung, Zusammenkunft.

Synonymia, eine gleichgeltende Bedeutung.

Synonymum, ein Wort, das gleiche Bedeutung hat.

Synopsis, eine kurze Beschreibung der Güter, in ein Inventarium. L. magis puto. §. in primis. ff. de reb. eor.

Syriarchia, eine Art Priesterthums in Syria. L. 1. C. de nat. libell. L. un. C. de officio comit. oriental. L. 103. de Decurion. in Cod. Theodos.

Syrtes, waren gewisse Decken, damit die Häuser verwahret wurden, daß man aus andern nicht darein sehen kunte.

T.

Tabæ consumi, ausdorren, von der Dürre sucht ausgezehret werden, von Sorg und Kummernus elend werden und sterben. L. 1. C. de custod. reor.

Tabellarium, eine Registratur, Cangkley, Brief-Kammer.

Tabellarium Principis, das Fürstliche Archiv.

Tabelliones, die Notarien. L. 9. §. Et non nunquam. ff. de pœn. L. 14. §. his tabellionibus. C. de Sacrosanct. Eccles. L. 29. L. 31. §. 1. L. 49. C. de Episc. & Cler.

Taberna cauponaria, ein Wirthshaus, negociatoria, ein Handels-Gewölb, Handels-Laden. L. 43. ff. de Rit. nupt. L. 2. ff. de inltor.

Taberna instructa, eine mit nothwendigen Waaren und Menschen versehene Taberne.

Tabula, heist diejenige Schreib-Tafel, dar auf die Alten Statt des Papiers geschrieben, und das nothwendige darein notirt.

Tabulæ nuptiales, Ehe-Pacten, Heyraths-Briefe. L. 21. L. 31. ff. de donat. L. 9. ff. de nuptiis.

Tabulæ testamenti, heist das Testament, es mag auf Holz, Papier oder Pergament geschrieben seyn. L. 1. ff. de honor. possess. secund. tabul.

Tabulæ dotales, das Instrument, das wegen des Heyrath: Guts, und wie es damit soll gehalten werden, aufgerichtet wird. L. 12. ff. de dote prælegat.

Tabulæ venditionis, Kauff: Brieff. L. 2. C. si mancip. ita venier.

Tabulæ accept & expensi, das Haupt: Buch bey denen Kauffleuten, oder eines jeden fleißigen Haußvatters wol: eingerichtetes Rechen: Buch, darinnen accurat notiret ist, was er einnimmt und ausgibt.

Tabularii, siehe Chartularii.

Tabularium, ein Ort, da die Acta publica verwahret werden, ein Archiv.

Tabularius, ein Notarius, öffentlicher Schreiber, L. 11. C. qui pot. in pignor. sie wurden deswegen also genennet, weil vor Zeiten von ihnen, ehe das Papier aufkommen, die gefertigte Instrumenta auf metallene oder hölzerne Tafeln, ingleichen auch aus Wachs und anderer zubereiteter Materien gemacht, geschrieben worden, und bey ihnen in Brauch gewesen; und halten etliche diesen für den besten Nahmen, so denen Notarien zu geben, welcher bey Zeiten Kayfers Justiniani am gebräuchlichsten gewesen seyn soll, it. heist tabularius in L. 1. §. ludi. ff. de extraordin. cognit. ein Rechenmeister, der für sich die Rechen: Kunst wol verstehet, oder solche andere lehret. Add. L. ult. ff. si mensor. fals. mod. dixer.

Tabulatum, das Tabulat, Boden, Estrig.

Tacens, der da stillschweiget.

Tacere, schweigen, stillschweigen. Qui tacet consentire videtur, mit Stillschweigen gibt man sich schuldig; aber doch nicht allezeit.

Tachydromi, öffentliche Post: Pferde, nach der alten Römer: Art zu verstehen. L. 8. C. de curs. publ.

Tacite, mit Stillschweigen, stillschweigend, z. E. etwas tacite oder stillschweigend einräumen, übergehen, gestehen

Taciturnitas, die Verschwiegenheit. L. 2. §. pen. ff. ad municipal.

Tacitus, a, um, stillschweigend, heimlich verschwiegen.

Tacita hypotheca, siehe: Hypotheca tacita.

Tacitum fideicommissum, ein stillschweigens des Fideicommiss, wird genennt 1), wann einer stillschweigend gebetten worden, einen andern, der sonst nichts bekommen kan, etwas zu restituiren. L. 18. pr. & §. 1. L. ult. ff. de his quæ ut indign. L. 13. ff. ad Leg. Falcid. L. 3. C. eod. 2) wann der Testirer zwar öffentlich etwas zu restituiren bittet, aber die Person, welcher es soll restituirt werden, nicht so fort benennet. L. 123. §. ult. ff. de Legat. 1.

Tacitus consensus, eine stillschweigende Einwilligung, welche also genennt wird, wann jemand ein Ding zwar wohl weiß, aber dazu stillschweiget, und nicht darwider protestiret.

Tactus, die Berührung, das Fühlen.

Tadium, ein Eckel, Verdruß, Ueberdruß.

Tafel: Güter sind, die alleine vor die Fürstliche Tafel, und der Fürstlichen Hofstatt gewidmet.

Tagzeiten / vid. Besold in v. Erbegeld, und Diether. in voce, Nachfristen. Add. Pecunia ad distinctos terminos solvenda in licitationibus non admittitur. In Vergantungen des Schuldners Güter, ist nicht erlaubt auf Tagezeiten zu bezahlen. Text. express. L. a divo Pio 15. §. 7. de re jud. Damhoud. de subhastat. c. 5. n. 2. Das Gegentheil aber wird heut zu Tage in Sachsen observiret. per Text. express. in Constit. Elect. 32. p. 1. ibi: um baar Geld und auf Tagezeiten zu, welche Constitution in dem Vorgauischen. Edict. de An. 1583 Tit. von Feilbiethen zu. in pr. confirmirt worden. Berlich. concl. 81. n. 182. Carpzov. Jurisp. for. part. 1. Const. 32. def. 41. Harm. Pistor. Obl. 77. n. 3. Doch muß eben dieses darbey in Acht genommen werden, dann wann viele Käufer vorhanden, man denjenigen vorziehet, welcher gleich baare Bezahlung leistet, und wann er auch gleich etwas Wenigers dafür bezahlt. Philipp. de Subhast. cap. 3. com. 12. n. 15. Unbetagte Tagezeiten und betagte Erbegelder, behält der Mann nachdem die Frau gestorben,

storben, als bewegliche Güter. Carpz. d. l. part. 3. c. 21. def. 12 &c. 23. def. 10. c. 21. def. 4. Herold. de Jure represent. cap. 1. conclus. 1. n. 43. Anderst verhält sich aber mit unbetagten Erbegeldern ante diem solutionis, denn diese gebühren nicht dem überlebenden Mann, sondern des Weibs Erben. Schneid. ad Tit. de heredit. quæ ab intest. defer. Rubr. de success. inter vir. & uxor. n. 32. Carpz. d. l. def. 3. Richter de Jur. succ. ab intest. sect. 4. memb. 2. n. 24.

Talio, die Wiedergeltung, Wiedervergeltung, gleiche Straff, da einer das leyden muß, was er andern gethan hat.

Talionis Jus, war in den alten Römischen Rechten eine Bestrafung der Calumnianten, vermöge derer dieselben eben mit der Straffe belegt wurden, welche dasjenige Laster verdiente, so sie andern fälschlich Schuld gaben. Heutzutage ist an dessen Stelle eine willkürliche Straffe eingeführet, und hat solches Recht in peinlichen Sachen gar nicht Statt, jedoch kan eine Stadt gegen die andere, wo unterschiedliche Rechte eingeführet seyn, sich gar wohl des Juris talionis oder rechtmässiger Repressalien in civilibus gebrauchen.

Tardare, iren aufhalten, aufziehen, verhindern Solutionem tardare, einen mit der Bezahlung lang aufhalten.

Tarda nomina, Schulden, damit man aufgezo-gen wird. Bud. us.

Taxare, iren, moderiren, schätzen, mässigen, ums Geld anschlagen, z. E. die Waaren, Unkosten, Schaden; It. schelten, vernichten, versprechen, tadeln.

Taxatio, der Tax, die Schätzung, der Preis, die Mässigung ist, wann die Sache, worin man immitiret worden, von verständigen und geschwornen Männern angeschlagen wird, zu dem Ende, daß es so wohl für baar Geld, als auch auf Termine verkauffet werden kan. Es ist hierbey zu merken, daß zu der Taxation erfordert werde. a) daß der Richter zugegen sey, b) daß die Interessen-

ten darzu citirt worden, c) verständige und der Sachen kundige, auch d) mit einem Eyde vinculierte Männer adhibiret werden, und daß e) auf eine jede Sache der Tax gemacht werde. Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. c. 31. Stryk. Introd. ad Praxin. for. c. 24. §. 2. It. die Scheltung Tadelung.

Taxatio judicialis, die gerichtliche Schätzung, wann der Richter z. E. die Proceßkosten taxiret oder schätzet.

Tecte, heimlicher verdeckter Weise.

Tectores, sind diejenigen, so die Wände bey denen Alten mit Gips oder Weiß überzogen haben, wie etwan heut zu Tage die, so die Stucatur Arbeit verfertigen. L. 27. in ff. ad L. Aquil.

Tectorium, war eine Überziehung der Wände, Säulen, zc. mit Kalk oder Gips, oder Kalk und Sand, oder Kalk und Marmor. L. 3. §. 4. ff. de in rem ver.

Tegere, iren, verdecken, verheelen, vertheidigen, beschützen.

Tegula, die Dachziegel. L. nam etsi ff. quod vi aut clam. L. granaria. §. tegula. ff. de action. emt.

Telonium, das Zollhaus, wo man den Zoll entrichtet, der Zoll selbst. II Feud. 56.

Telom, ein Pfeil, insgemein aber alles, das mit der Hand geworffen wird, oder womit man in der Ferne streitet. L. 1. §. occisorum ff. de Senatus-cons. Silan. oder es bedeutet alle und jede Instrumenta, damit man jemand um das Leben bringen, oder sonst beschädigen kan. L. pen. ff. ad Leg. Juliam de vi publ.

Temerarius litigator, einer der weder das, was ihm obliegt, beweiset, noch auch rechtmässige Ursachen seines Streitens anführet.

Temere, vergeblich, freventlich, verwegen.

Temere litigantes, die freventlicher Weise Prozesse führen.

Temere litigare, iren, ohne rechtmässige Ursache, oder dem andern nur zur Schur processiren. L. 29. pr. & L. 39. §. 1. ff. de liber. caus.

- caus. L. 79. ff. de judiciis. Instit. de poena temere litigantium.
- Temeritas**, die Verwegenheit, der Frevel.
- Temeriter**, freventlich, verwegen.
- Temperamentum**, die Leibes- Beschaffenheit oder Constitution, Item die Mäßigung. v. g. Baldi sententia cum hoc temperamento vera est, wann man des Baldi Meynung auf diese Weise und mit der Mäßigung verstehet, so ist sie wahr.
- Temperare**, iren, vermischen, vermengen, v. g. aquam vino temperare, Wein unter das Wasser schütten. Item sich enthalten, und wird alsdann mit dem Dativo gesetzt. L. 1. §. quod autem. ff. de offic. praefect. urb. ibi: temperant his, quae sunt prohibita, sie sollen sich von dem enthalten, was verboten ist.
- Tempestas**, die Witterung, das Wetter, es sey gut oder böß, it. das Ungewitter.
- Tempestas impeditus**, der wegen bösen Wetters nicht kommen kan.
- Templarii**, die Tempel- Herren, ein gewisser Orden, so ausgerottet worden.
- Temporales actiones**, suche: Actiones temporales.
- Temporales exceptiones**, suche: Exceptiones temporales.
- Temporarius tutor**, ein Vormund, der auf eine gewisse und bestimmte Zeit gegeben wird. L. 2. ff. de tutor. & curat. dat.
- Tempus**, die Zeit.
- Tempus destinationis**, die Zeit der Destination, und ist solche zweyerley, als tempus à quo, oder die Zeit, von welcher man anfangen muß zu zehlen, und tempus ad quod, die Zeit bis zu welcher man rechnen muß.
- Tempus continuum**, heist die Zeit, so immerfort lauffet, und darunter so wol die Fest- als Werk- Tage, die Tage der Abwesenheit und der Anwesenheit gezehlet und begriffen werden, L. 8. ff. de iis qui notant. infam. L. 31. ff. de adult.
- Tempus contractus**, die Zeit des getroffenen oder geschlossenen Contracts oder Vergleichs.
- Tempus modicum**, ist in Jure eine kurze Zeit, so manchmal von 3. bisweilen von 5. 10. 30. Tagen, bisweilen von 2. 3. 10. Monaten, bisweilen auch von 5. Jahren ist. L. promissor. 21. §. 1. ff. de constit. pecun. Mel. in comp. jur. tit. 27. n. 32.
- Tempus motæ litis**, die Zeit des angefangenen und erhobenen Streits oder Processes.
- Tempus immemoriale**, ist eine solche Zeit, deren Anfang nicht zu ergründen, wann z. E. niemand vorhanden ist, welcher von dem Facto, davon gehandelt wird, etwas geschehen zu seyn weiß oder gedencet, oder auch von einem andern davon gehöret hat. L. 3. §. 4. de aqua quotid. L. 2. §. 8. ff. de aqua & aqua pluv. arcend. Reinking. de regim. Sec. civil. & Eccl. Class. 5. c. 2. n. 41. Knichen. de J. Territ. c. 3. n. 29.
- Tempus longum**, wird in Jure eine Zeit genennet von 10. Jahren. per not. gloss. in L. de in rem verso. ff. de usur. verb. longo. & gl. in L. filiusfam. C. de petit. hered. in verb. detinuit, & utrobique DD. Gail. Lib. 2. obs. 10. n. 2.
- Tempus perpetuum** wird in Jure genennet eine Zeit von 30. und 31. Jahren. per. Tit. Inst. de perpet. & tempor. act. junct. L. 3. C. de prascript. 30. vel 40. annor. & §. 3. Instit. de locat. & conduction.
- Tempus solutionis**, die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll, der Zahl- Termin.
- Tempus transactionis**, die Zeit des Vergleichs oder des Vertrags.
- Tempus utile**, ist diejenige Zeit, worunter die Fest- Tage nicht gerechnet werden, und in welcher der Kläger entweder vor sich oder durch einen Anwald die Sache führen kan. Item, wo darauf gesehen wird, ob einer den Richter haben, und für solchen hat kommen können.
- Temulenter**, in trunckener, toller und voller Weise.
- Temulentia**, die Truncktheit, Bollheit. L. un. C. si quis Imperat. maledix.
- Tenacitas**, die Kargheit, Stijigkeit.

Tena-

Tenaciter, farg, filzig.

Tenax, farg, tenax sui juris. der so genau über sein Recht hält, daß er sich das geringste nicht will davon nehmen lassen.

Tendere, iren, spannen, auf etwas zielen.

Tendit, es gereicht. Cap. statutum. de Rescript. in 6to.

Tenere, halten, 2) im Besitz einer Sache seyn, aber solche nicht für sich besitzen. L. 9. in f. ff. de Rei vindicat. 3) den Proceß gewinnen, obsiegen. L. 1. C. ad Leg. Cornel. de falsis. L. 12. C. de inoffic. testament.

Teneri, gehalten, schuldig, verbunden seyn.

Teneri de vulnerato, wegen einer Verwundung schuldig oder gehalten seyn, de occiso, wegen eines Mords. L. illud quæsitum. in f. ff. ad L. Aquiliam.

Tenor, der Inhalt oder Laut eines Briefs, Instruments und dergleichen. 2) die Form, Art und Weise einer Sach. 3) ein Vertrag, so der gemeinen Natur des Lehens zuwider in dem Contract beygesetzt worden ist. II. Feud. 1. §. 3.

Tentamen, } eine Prob, Versuch, oder
Tentamentum, } Theologicæ, eine Aufsechtung.
Tentatio, } tung.

Tentamen facere etwas probiren.

Tentationes, die Aufsechtungen, Theologicæ.

Tentare, iren, versuchen, examiniren, auf die Prob stellen.

Tenuis, gering, schlecht, von schlechten niedrigen Herkommen, armer Leute. L. illicitas. §. ne tenuis. ff. de offic. præf.

Tenuis intellectus, ein schlechter Verstand. L. f. ff. de jure dotium.

Tenuta, die bloße Innenhabung eines Dings, ist ein von denen Doctoribus erfundenes Wort, und bedeutet, daß einer nur in dem bloßen Besitz, nicht aber zum Possessore oder Besitzer gemacht worden seye; dessen gedenket Bartol. in L. Fulcin. §. si quis ff. quib. ex caus. in possess. eat. und Alexander Conf. 47. Vol. 2

Tepidarium, ein Bad. L. 19. ff. de servitut. urban. prædior.

Tergiversari, iren, Ausflüchte suchen, sich weigern, von der Beschuldigung gänzlich abstehen. L. 1. ff. ad Sc. Turpillian.

Tergiversatio, eine Ausflucht, Weigerung.

Tergiversator, der da Ausflüchte suchet, oder sich weigert.

Terminales arbores, die Gränz-Bäume, oder Säulen, Hege-Säulen.

Terminales lapides, die Gränz-Steine.

Terminare, iren, endigen, zum Ende bringen, beschließen. It. mit Gränz-Steinen bemarken, bestein.

Terminata, sind beygelegte, verglichene, oder durch langwieriges Stillschweigen verjährte entschiedene Sachen.

Terminatio, eine Endung.

Terminatus, die Marckscheidung.

Terminus, der Termin, Tagfahrt, oder die Zeit, zu welcher einer im Gericht erscheinen, etwas zahlen, oder sonst etwas thun soll. 2) die Gränz-Steine, Marckung, Mahls-Stein, Marck-Stein. 3) ein Wort. Ante terminum, vor dem Termin. In termino, in oder bey dem Termin. Terminum præfixum, einem einen gewissen Tag bestimmen.

Terminus à quo, eine Zeit oder Ort, von welcher man etwas anrechnen muß, §. E. von Ostern an, von Anno 1723. an.

Terminus ad quem, eine Zeit oder Ort, bis zu welcher man etwas rechnen muß, §. E. bis auf Pfingsten, bis Anno 1730.

Terminus angustus, ein enger Termin oder Zeit-Frist.

Termini angusti exceptio, suche: Exceptio termini angusti.

Terminus anticipatus, heist nichts anders, als wann die Partheyen vor Erscheinung des Termini præjudicialis etwas verrichten. Ordin. Camer. P. 3. cap. 46.

Terminus, admittus, heist, wann der Richter in dem Fall, da der eine Theil den Termin nicht zulassen will, und deswegen submitirt hat, den gedachten Termin durch ein Interlocut entweder ganz zuläßet, oder ihn in etwas einschräncket, mit diesen Worten: It

die gebettene Zeit, oder sind solche Wochen zugelassen und angeſetzt. Gemeine Beſcheid. Cam. Spirens. 3. Mart. 1651. §. 3.

Terminus juris, ſind 30. Tage, binnen welcher Zeit der Appellant bey dem Unter- Richter die Apſtel, oder Abſchieds- Briefe ſuchen muß.

Terminus litis, ein Entſcheid- Urtheil, oder das Ende einer Inſtanz.

Terminus motus, ein verrückter Gränz- oder Marckſtein.

Terminorum motio, ein Delictum, da die Gränz- Steine verrücket, verändert, weggeſchafft, oder die Gränz- Bäume zc. abgehauen werden.

Terminus peremptorius, ein Termin, ſo ſo viel Zeit oder Tag, als 3. andere Termin in ſich begreiffet.

Terminus præfixus, wann der Richter eine gewiſſe Zeit Amts wegen durch Urtheil anſetzt oder præſigiret.

Terminus probatorius, derjenige Termin, welcher zu Vollführung des Beweiſes angeſetzt und verordnet iſt.

Terminus procedendi, iſt eine gewiſſe Zeit, darinnen man verfahren oder einen gerichtlichen Handel expediren muß. Roding. Pandect. Camer. Lib. 3. Tit. 22.

Terminus procedendi Legis, iſt derjenige Termin der von denen Proceß- Ordnungen und Reichs- Constitutionen iſt verordnet worden zur Expedirung eines Actus. Roding. d. 1. Tit. 23.

Terminus procedendi arbitrarius, iſt derjenige Termin, der nach Gutdüncken von dem Richter oder denen Partheyen zur Expedirung eines gewiſſen Handels conſtituiret wird. Roding d. 1. Tit. 24.

Termini Præfecturarum, die Amts- Gränzen Marckungen.

Termini præjudiciales, nachtheilige Termine, daraus jemand ein Nachtheil entſtehet, wann ſie nicht obſerviret werden.

Termini venationum, & jüris lignandi, die Jagd- Gränzen, Jagd- und Forſt- Marckungen oder Steine.

Terminus Saxonicus, eine Sächſiſche Friſt, eine Zeit von 6. Wochen und 3. Tagen.

Termin, die Gränz- und Marckſteine. L. 3. ff. de acquir. poſſeſſ. L. 12. ff. fin. regund. Varro Lib. 4. de Lingua Latina, ſiehe Limes.

Termini circumductio, iſt der ergangenen Citation Ausſtügung oder Auslöſchung, wann nemlich in dem Termin Citationis, ſo wohl der Kläger als der Beſlagte ausbleiben, ſo wird der Termin circumduciret, oder die Wirkung der Citation aufgehoben, ſo daß der Kläger, wenn er den Proceß wieder anfangen will, aufs neue Citation erlangen muß. Ordin. Cameral. Part. 3. Tit. 12. §. fin. Roding. Pand. Cameral. Lib. 3. Tit. 52. in pr.

Termini ſubſtantiales, werden genennt die weſentlichen Stücke, ſo zur Vollführung gerichtlicher Handel nothwendig ſind, als da ſind Citation, Fürbringung der Klag, oder Uebergebung des Libells, Befestigung des Kriegs, Beſchluß der Sachen, und das End- Urtheil.

Termini accidentales ſind, welche nicht nothwendig zur Vollführung gerichtlicher Handel erfordert werden, als da ſind Exceptiones Gegenrede, Duplique, Triplique, Quadruplique &c.

Terra integra, ein Land, darauf der Herr noch nie kein Vieh zur Weyde gelassen hat. L. Sylva cædua ff. de Verb. ſignif.

Terræ motus, das Erdbeben, Erdbidem. L. 24. hæc ſtipulatio. & §. Si Servus ff. de damno infect. ff. de Pollicitationibus.

Terrere, iren, ſurchtſam machen, ſchröcken, Schrecken einjagen. It. dem Inquisiten oder Angeklagten, den Scharfrichter mit ſeinen zur Tortur oder peinlichen Frage gehörigen Inſtrumenten oder Werkzeugen vorſtellen.

Terrere, abſchröcken, iſt auch ein bey den Jägern ein ſehr bekandtes Wort, und wird gebraucht, ſo dem Haſen vor Tags, wenn er gen Holz will fahren, fürgericht wird.

Noe Meurer

Meurer von Jagd- und Forst-Recht. part. 1. fol. 70. Ruland. de commissionibus. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 73. fol. 75.

Terribiles Scripturæ, wird die Heil. Bibel genennet in L. 13. §. Cum autem, 4. C. de judic. juncta L. 14. §. 1. eod.

Terribiles libri, werden auch in Jure diejenige Bücher genennet, die von privatis delictis und extraordinariis, wie auch von publicis criminibus handeln, und dafelbst die Ernstigkeit der Straffen gesetzt, zu finden. L. 2. §. 8. C. de V. J. E.

Territio, die Territion, Schröckung, Furchtsammachung oder die Zurstellung des Scharfrichters mit seinen peinlichen Instrumenten.

Territio nuda verbalis ist, wann der Richter dem Inquisiten drohet, er wolle ihn peinlich darüber befragen.

Territio realis, ist und geschieht, wann der Scharfrichter dem Inquisiten mit seinen zur Tortur gehörigen Instrumenten fargestellet wird, und solches geschieht entweder sine apprehensione, da ihm nur die Instrumenten vorgezeigt werden, oder cum apprehensione, da der Inquisit zugleich entblisset und auf die Tortur gebracht wird, jedoch daß er weiters nicht torquirit werde, weil solches sonst schon primus gradus torturæ, der erste Grad der Tortur wäre.

Territorialis superioritas, die Landesfürstliche Hoheit, ist ein denen Ständen vermöge der Reichs-Grund-Gesetze zustehender Gewalt, nach der sie ihre Länder so wol in geistlichen als weltlichen Dingen beherrschen, solches auch weder denen Reichs-Gesetzen zu widerlauffen, noch ihnen solches von dem Kayser und dem gesammten Reich vermehret werden könne.

Territorium, wann es in sensu Juris Civilis genommen wird, so heist es ein zusammengehöriges und inner den Gränzen einer Stadt gelegenes Land. L. 239. §. 8. ff. de V. S. wann man aber in einer Materia Juris publici verhiert, so bedeutet es eine Land-

schaft, welche dem, so ein unmittelbarer Reichs-Stand ist, und den Kayser deswegen als Lehensherrn erkennet, aus Kayserlicher Concession oder sonst auf andere Weise zustehet. Paarmeister de Jurisdiction. Lib. 2. part. 1. c. 7. n. 8. & seqq. German. eine Landschaft, Herrschaft, Gebiet.

In Territorio esse, heist in eines Territorio zwar liegende Güter haben, aber dessen Superiorität nicht unterworfen seyn, noch dessen Unterthan seyn.

de Territorio esse, von eines andern Territorio dependiren, oder dessen Unterthan seyn.

Terror, ein Schrecken, Furcht, Terror Panicus, ein sehr grosser Schrecken.

Tertius, a, um, der dritte.

Tertiocerius, der dritte in einem Collegio, L. 1. C. de præpos. agend. in reb. 12. L. 7. C. de palat. sac. largition. Lib. 11.

Tertium non datur, das dritte ist nicht, oder befindet sich nicht; dieses wird gesagt, wann nur zwey Dinge sind, und das dritte nicht gefunden wird.

Tessares caidecaditz, eine gewisse Art Reker, so unter andern vorgaben, man müsse die Ostern mit denen Juden Luna decima quarta feyren. L. 5. C. de hæretic.

Tessera, heist eigentlich ein Feld-Zeichen der Soldaten.

Tessera criminalis & superioris jurisdictionis, das Graißpfand, welches seynd Einfälle, nachdem der Thäter entwirkt, und etwas an Statt der Graiß, das ist, Malefizischer hoher Obrigkeit, genommen wird. Knichen. in tract. de sublim. & reg. territ. jur. c. 3. n. 253.

Tessera frumentaria, war ein Zeichen, welches diejenigen bey denen Römern vorzeigen mußten, welchen eine gewisse Portion Getraids von denen Kaysern gereicht wurde. L. 52. §. 1. ff. de judic. L. 49. ff. de Legat. & fideic.

Testabilis, der tüchtig ist, ein Zeugnuß zu geben. It. der ein Testament machen kan.

Testamentaria tutela, siehe tutela testamentaria.

Testamentum, der letzte Wille, ein Testament, ist eine rechtmäßige beständige Mey-

nung und Ordnung dessen, wie es einer nach seinem Tode mit seiner Verlassenschaft gehalten haben will. L. 1. ff. qui testam. fac. poss. Lauterb. ad h. t.

Testamentum ad pias causas, ein Testament, darinnen Kirchen, Schulen, Hospitäler 2c. zu Erben eingesetzt worden, ein letzter Wille zu milden Sachen.

Testamentum apud Aeta, wird genennet ein letzter Wille, welchen einer vor der Obrigkeit, entweder mündlich vorbringet, oder in Schriften selbst überreicht, oder wann er es wegen einer Krankheit oder Leibes Schwachheit nicht thun kan, daß er etliche von der Obrigkeit abzuordnen bittet, die seinen letzten Willen aufnehmen möchten.

Testamentum cæci, eines blinden Testament, darinnen über die 7. ordentliche Zeugen noch einer erfordert wird.

Testamentum calatis Comitii, was das alte gerichtliche Testament, welches in Gegenwart des gesammten Römischen Volcks errichtet wurde, also, daß der Testirer das Volk fragte, ob ihme selbiges diesen oder jenen zum Erben einzusetzen erlauben wolte? Welches denn solches entweder stillschweigend oder ausdrücklich bewilligte, oder auch, wann sich ein Widersprecher hervor gethan, die Sache untersuchte, und befindenden Dingen nach die geschehene Anfrag mit Ja oder Nein beantwortete. vid. Thomaf. in Not. ad Inst. tit. de Testam. ordin. und seiner Dissert. de primis initiis successionis Testament. apud Rom. §. 1. - - 22. Nach geendigter Regiments-Form aber sind zu dieser Testaments-Stelle die denen Kaysern überreichte, wie auch die Gerichtlich übergebene Testamente getretten. add. Vinn. in Comm. ad Inst. tit. de test. ordin. n. 1. allwo er kühlich was Comitia Curia, Centuriata und Tributa bey den Römern gewesen, und daß unter den Calatis eigentlich die erstere verstanden, aus Livio, Dionysio Halicarnassensi, Sigonio und andern zeigt.

Testamentum conjugis, der letzte Wille eines Ehegatten.

Testamentum desitutum ist, welches anfänglich jure, aufgesetzt ist, hernach aber die Erbschaft von denen Erben nicht will angetreten werden, und also deserirt wird. L. 1. ff. de Injost rupt. iri. L. 9. §. 2. in f. ff. de liber. & posthum.

Testamentum Holographum, ein Testament, das der Testirer selbst mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben hat.

Testamentum injustum, ist und heist dasjenige Testament, welches von dem gemachet worden, der kein Testament wegen ermangelter Mündigkeit machen kan, oder ein Testament; so nicht nach denen vorgeschriebenen Rechts-Solennitäten mit Einsetzung des Erbens gemachet ist, L. 4. ff. qui test. m. fac. possunt.

Testamentum inofficiosum wird genennet dasjenige Testament, und letzter Wille, welches wider die väterliche Liebe und natürliche Neigung errichtet, und darinnen einer ohne Ursach unbilliger Weise übergangen, und ihme nichts verlassen worden.

Testamentum judiciale, ist ein gerichtlich Testament, zu welchem erfordert wird 1) daß der Testirer entweder in Schriften solches abgefasset, selber in Person denen Gerichten, (Dannhero kan es per tertium in die Gerichte nicht gebraucht werden, oder wo solches geschehen, so wäre es nicht gültig,) insinuire und übergebe, und deutlich vermeldet, daß darinnen sein letzter Wille verfasst sey, oder aber seinen letzten Willen selbst vor denen Gerichten mündlich ausspreche. 2) Jedoch daß der Richter solchen letzten Willen, in Gegenwart des Gerichts-Actuarii, oder eines und des andern Schöpffen annehme; immassen auch, dafern der Testirer wegen Krankheit, nicht selbst im Gerichte erscheinen kan, nöthig ist, daß von ihm und auf seinen Befehl, der Richter oder die Obrigkeit des Orts ersuchet werde, daß jemand von Gerichts wegen, so seinen letzten Willen von ihme annehme geschicket werde, auf welchem falls

falls dann zum wenigsten zwey Gerichts-Personen vornehm seyn, und wann er vor denen ein Testament machet, so ist dasselbige zu Recht beständig, obgleich keine andere Zeugen darinnen benannt oder darzu gebetten werden. 3) Ist solches Testament von dem Richter denen Actis einzuverleiben, oder hinter die Gerichte zu legen. Ob aber, wann der Testator seinen letzten Willen schriftlich denen Gerichten übergiebet, nöthig sey, daß ihm solcher wieder vorgelesen werde, solches wird negiret, es wäre dann, daß der Testator nicht lesen könnte. Ausser den Gerichtlichen Testamenten ist noch eine andere Art, *Autoritäre publica*, zu testiren, wann nemlich der Testator selbst und nicht per tertium seinem Landes-Fürsten oder Herrn den letzten Willen schriftlich überreicht oder mündlich eröffnet, welches Testament gültig ist, wann schon keiner derer Fürstlichen Bedienten mit zugegen gewesen wäre. Wovon ein mehrers beyhm Tabore in Tractatu de Testamento Principi oblaro nachzulesen. Conf. l. 19. C. de Test. ibique Brunn.

Testamentum liberorum inter parentes, der letzte Wille der Kinder unter denen Eltern und Ascendenten.

Testamentum militare seu militis, ist eine von einem im Feld begriffenen Soldaten, letzte Willens Meynung über sein Vermögen, die er ohne einige Solennitäten rechtmässig erkläret und declariret. §. 1. Inst. de testament. milit. l. 20. l. 24. ff. eod. l. 6. 15. C. eod. l. 12. ff. de testib.

Testamentum militare scriptum, ist eines im Feld begriffenen Soldatens schriftlich abgefastes Testament, welches geschieht in gewissen Fällen auch ohne Zeugen, kan auch in Ermangelung Papiers und Dinte auf des Soldatens Schild oder Helm, mit Blut oder womit man sonst schreiben kan, ja so gar in dem Sande wo man nur leserliche Buchstaben darein graben kan, geschrieben werden.

Testamentum militare non scriptum, seu nuncupativum geschieht in Beyseyn, wenigstens zweyer Zeugen, ob sie schon nicht eben dazu

sind requirirt worden. L. 20. l. 24. ff. de testam. milit. l. 6. l. 15. C. eod. §. 1. Inst. eod. l. 12. ff. de testib.

Testamentum minus solenne, ein unzierlich Testament, wobey die sonst von dem Civil-Recht vorgeschriebene Solennitäten nicht alle seyn dürfen. Es sind aber verschiedene Satzungen. 1. E. der Bauren, der Soldaten, der Eltern zwischen ihren Kindern, die zur Pest-Zeit errichtete, die milde Sachen angehende &c. davon einige mehr, einige weniger Zierlichkeit oder Umstände erfordern. Davon ein jedes an seinem Ort.

Testamentum nuncupativum seu non scriptum ist, da der Testirer seinen letzten Willen ohne Schrift vor 7. Zeugen eröffnet, und declariret, es mag gleich solcher nachgehends in Schriften gebracht werden oder nicht, doch daß auf den ersten Fall die Zeugen solches unterschreiben und besiegeln. Recess. Imper. Colon. de Anno 1512. Tit. von Testamenten. §. es sollen.

Testamentum paganum, ist ein Testament oder letzter Wille, so zu Haus ausser dem Krieg gemacht wird, und ist entweder scriptum oder nuncupativum, de quibus suis locis.

Testamentum parentum inter liberos, das Testament der Eltern unter denen Kindern, ist eine von denen Eltern ohne Solennität verfertigte letzte Willens-Erklärung, wie es nach ihrem Tod unter ihren Kindern soll gehalten werden. L. filii. 16. & L. fin. C. familiae hereditariae. Novell. 107.

Testamentum per as & libram, war ein solch Testament, welches darinnen bestunde, daß ein Römischer Bürger gleichsam Namens des Verstorbenen Testierers den ernannten Erben die Erbschaft darwoge und also verkaufte, der Käufer der Familie oder Erbschaft aber, das ist, der Erbe hievor ein Stück Geld pro forma darwoge und zwar in Beyseyn 5. Zeugen, weil diese Art der Testamente Statt der Calatis Comanis verrichteten eingeführet worden, bey diesen aber, weil das Volk in 5. Claf-

sen getheilet war 5. Zeugen erfordert worden, welche Römische Bürger, mündig und Testaments fähig seyn mußten. vid. Thomas. Diss. de prim. initiis success. Test. apud Rom.

Testamentum Principi oblatum, ist ein privilegirter letzter Wille, welchen der Testirer ohne einige Solennitäten dem Fürsten bittlich überreicht, daß solcher durch dessen Auctorität und völligen Glauben selbigen bey seiner Krafft erhalten wolle.

Testamentum perfectum, ein vollkommenes zierliches Testament, vid. testamentum solenne.

Testamentum minus perfectum, vid. testamentum minus solenne.

Testamentum privatum, ist, wann ein letzter Wille Privat-Ohren anvertrauet wird, welches doch, und daß das Testament eben denen Zeugen vorgelesen werde, propter votum captandæ mortis, nicht allezeit fürträglich, sondern es ist genug, wann der Testirer seinen letzten Willen denen Zeugen verschlossen vorlegt, und in der Zeugen Gegenwart declarirt, daß dieses sein letzter Wille sey. L. 21. C. de testib.

Testamentum privilegiatum, ein Testament, worinn nicht solche Solennitäten und Zierlichkeiten, als in einem andern Testament erfordert werden, dergleichen ist das Testamentum militis, rusticum, parentum inter liberos, ad pias causas, tempore pestis conditum &c.

Testamentum procinctum, diß wurde also genannt, weiln selbiges von Soldaten in Beyseyn ihrer Cammeraden zu der Zeit, da man gleich gegen den Feind gehen wollte, und zum Treffen schon in procinctu oder Bereitschaft stunde, mündlich (denn die schriftliche Testamenta waren damahls unbekandt) errichtet wurde. Es erforderte solch Testament mehr nicht als 3. oder 4. Zeugen, und weiters keine Zierlichkeit, noch auch die Einwilligung des Volcks. vid. Thomas. diss. de primis initiis success. Testam. apud Romanos §. 22. ad 28.

Testamentum publicum, ist ein Testament, welches Auctoritate publica oder testimonio publico bekräftiget ist, welches geschieht, wann der letzte Wille dem Fürsten oder Haupt des Staats übergeben zum Archiv zu nehmen, und bis nach des Testirers Tod daselbst verwahrlich aufzubehalten, gebetten wird; It. welches bey die Gerichts-Acta niedergelegt und aufbehalten wird. L. 21. C. de Testam. Rec. Imper. Colon. de Anno 1512. Tit. von Testamenten. §. nun die Form. Carp. P. 3. const. 3. def 2. und dieses ist ohne einige Zeugenschaft oder Zierlichkeit gültig.

Testamentum publicum oblatum ist, wann das Testament fide und auctoritate publica bekräftiget ist, wann nemlich der letzte Wille dem Landes-Fürsten in einer Supplique offerirt wird, daß er in dessen Archiv geleyet, und bis auf des Testirers Tod daselbst aufbehalten werde, und dieses geschieht durch eine bloße Scriptur. L. 19. C. de testam. Perez. in h. t. C. n. 31.

Testamentum publicum insertum ist, welches bey denen Acten eines Gerichts insinuiert worden, und werden alsdann weder Zeugen noch andere Solennitäten darzu erfordert. arg. L. 31. C. de donat. wohl aber die Gegenwart des Testirers. Richter Vol. 2. Conf. 297. n. 23.

Testamentum reciprocum, ein Gegengewächtnuß ist, wann Eheleuthe ein Testament mit einander aufrichten, und sich untereinander zum Erben einsetzen. Carpz. Jurisprud. forens. P. 3. const. 12. def. 11. & seq. Richter. Decif. 22. Nicol. Boër. Decif. 355. Petr. Peck. de testam. Conjug. 1. c. 19.

Testamentum ruptum, wird genennt ein solches Testament, das zwar Anfangs gültig, vollkommen und zu Recht beständig gewesen, aber nachmals infirmirt worden ist.

Testamentum rusticum, ist eine letzte Willens-Erklärung eines Bauers, die er nach Erlaubnuß der Kayserlichen Constitutionen über das, was er nach seinem Tod will observirt haben, in Beyseyn 5. Zeugen, wann deren nicht

nicht mehr zu bekommen, gehalten haben will.
L. ult. C. de testament.

Testamentum scriptum, ist ein ordentlicher letzter Will, in welchem der Nahme des Erben entweder von dem Testirer, wann er schreiben kan, oder so ers nicht kan, von einem andern geschrieben wird, und welches von denen hierzu absonderlich erbetteten Zeugen, unterschrieben, besiegelt, und auf einmal in aller Zeugen Beyseyn vollzogen worden.

Testamentum solenne, ist ein solches Testament, wobey der ordentliche Weg Rechts und die vorgeschriebene Form und Solemnitäten observirt worden sind.

Testamentum surdi, das Testament eines Tauben.

Testamenti apertura, die Testaments-Eröffnung, ist entweder nuda oder solennis, jene geschieht bey denen Autoritate publica gemacht, oder von dem Notario in ein Instrument gemachten Testamenten, als welche durch die bloffe Aufrichtung publica worden, und keiner solennen Publication vonnöthen haben. Perez. in C. testam. quemadm. aperiant. num. f. Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exercit. 34. th. 42. & 43. Solennis aber ist, wann die verschlossene Testamente, auf vorgehende Citation von der gebührenden Obrigkeit aller derer, so Interesse daran haben, wie auch der Erben und der Zeugen (damit nemlich solche ihre Hand und Siegel recognosciren) eröffnet werden, L. 4. L. 7. testament. quemadm. aperiant. inspic. & describant.

Testamenti factionem habere, wird nicht allein von dem gesagt, der im Testament sich und andern etwas acquiriren kan. L. 16. ff. qui testam. fac. L. ult. ff. pro hared. L. 31. L. 49. & L. seq. ff. de hared. instit.

Testamentarius der Testaments-Schreiber. L. 9. ff. de hared. instituend.

Testari, irren, bezeugen, bestätigen, Zeugnis geben. It. seinen letzten Willen verfertigen, ein Testament machen.

Testatio, die Bezeugung.

Testato conventus, der im Beyseyn der Zeugen ist belanget worden. L. f. ff. pro direlictio. L. 5. §. ult. ff. de administr. tutel.

Testato decedere, wird gesagt, wann einer vor seinem Tod ein Testament gemacht hat; mit Hinterlassung eines Testaments sterben, Intestato decedere, sterben ohne ein Testament zu hinterlassen. L. 45. §. 1. ff. de jure fisci. Und diß kan auf verschiedene Art gesagt werden, als 1) wann gar kein Testament vorhanden, es habe nun der Erblasser nicht können, oder nicht wollen aufrichten 2) wann zwar eines da ist, aber es ist entweder unvollkommen und zu Recht nicht zulässlichen, oder würde durch die Klage der Unmündigkeit angefochten und zernichtet. 3) wann der Testirer entweder vor Gericht, oder in Gegenwart, Notarien Zeugen sein sonst gültiges Testament widerrufft und ausdrücklich saget, daß er ohne Testament sterben wolle. per L. 27. de testam. Fach. 4. c. 8. Zum 4) wenn er das vorgemachte zerreißen, zerschneiden, durchstreichen und mit Vorsatz verderben würde, wovon tit. ff. de injust. ropr. & irrit. f. t. 5) Wann der Erb die Erbschaft verschlagen und verstoßen, oder in einem Stande seyn würde, daß er nicht erben könnte. Rennemann. de jur rer. disp. 24. th. 21. Und zum 6.) wenn durch einen Posthumum oder Nach-Erben, das Testament ungültig gemacht würde. Rennemann. d. l. th. 23.

Testato aliquid facere, in Beyseyn der Zeugen etwas thun.

Testato novum opus denunciare, in Beyseyn der Zeugen verbieten, daß man mit dem angefangenen neuerlichen Bau innen halten solle. Add. L. 1. §. licet. ff. de pericul. & commod.

Testator, der einen letzten Willen oder Testament macht, oder gemacht hat.

Testatrix, ein Weib's-Person, so ein Testament macht oder gemacht hat. L. 30. L. 4. L. 89. & 88. §. Quisquis & L. ult. §. Finium. ff. de leg. 2. L. 38. Qunderita. & §. Felicit. simo, & L. 83. ff. de Legi 3. & L. 32. §. hared. di ff.

d. ff. de Usu & Usufr. Leg. 19. §. ult. ff. de annis leg. 4. C. de his quibus ut indign.

Testatus, a, um, bezeuget. It heist es nach verfertigtem Testament. 3. C. testatus mortuus est, nachdem er ein Testament gemacht hat, ist er verstorben.

Testificari, öffentlich bezeugen.

Testificatio das Zeugnuß.

Testimoniales, sind Briefe, so der P. Superior einem aus seinem Kloster verschickten Geistlichen auf den Weeg gibt, um ihn zu legitimiren, daß er auf seinen Befehl die Reise antretten, und ein würcklicher Professor oder Priester seines vorgegebenen Ordens und Klosters sey.

Testimoniales, sc. literæ ein Zeugnuß, **Testimonium**, weiß.

Testimonium ad perpetuam rei memoriam, ein Zeugnuß zu ewigwährenden Gedächtnuß. Vid. ad perpetuam rei memoriam.

Testimonium de auditu, ein Zeugnuß vom Hören sagen, oder da man es nur von andern hat erzehlen hören.

Testimonium minoris, das Zeugnuß, so ein Minderjähriger, der noch nicht 25. Jahr alt ist, abgelegt.

Testimonium mulieris, eines Weibs Bezeugnuß.

Testimonium nativitatis suæ petit, er bittet um ein Bezeugnuß, daß er von ehrlichen Eltern gebohren seye.

Testimonium publicum, ein öffentliches Zeugnuß.

Testis, ein Zeuge, ist eine Person, so zur Beweisung oder Beglaubung einer Civil- oder Criminal- Sache, von dem Richter rechtmässiger Weise beruffen und befraget wird. Struv. exerc. 29. th. 35.

Testis cavillans, ein betrüglicher, verkehrter Zeuge, der bald so, bald anders redet, oder der sich selbst widerspricht, Sichard. ad L. 12. C. de testib. n. 23. und deswegen billig verworffen wird. Matthæus de judic. Disput. 9. th. 47. als ein falscher Zeuge. Crusius de Indic. P. 2. c. 36. n. 10.

Testis de auditu, ein Zeuge, der nicht selbst bey der That gewesen ist, sondern es nur vom Hörensagen, und aus anderer Erzehlung weiß.

Testis extrajudicialis, ein Zeuge, so bey außsergerichtlichen Sachen adhibiret wird, als bey Testamenten, Codicillen, Instrumenten, &c.

Testis falsus, wird genennt ein Zeuge, der eine Lüge vorbringet, welchem dann auch deswegen in andern Stücken nicht geglaubt wird. Bartol. in L. 27. ff. de falsis, und ist über das des Falsi schuldig. L. 16. ff. L. 13. C. de test. b. It. wird nicht nur der, der falsche Zeugnis giebt, also genennt, sondern der auch die Wahrheit verschweigt. L. presbyteri, C. de Episc. & Cleric.

Testis fraudulentus, ein betrüglicher Zeuge ist der, so die Wahrheit verschweigt, oder der Sach ein Färblein anstreicht, oder seine Red auf Schrauben stellet, oder mit Fleiß eine böse Ursach darzu sezet. Zum Exempel: Es kan seyn, daß Titius, als Zeuge in der Causa principali, die Wahrheit saget, daß nemlich Lucius den Cajum verwundet habe, und kan doch in Erzehlung der Ursache Betrug adhibiren, als wann er auf Befragen, woher er es wisse, saget: Weil ich es gehört habe, &c. Diese mit Betrug dazu gesezte Ursach macht also, daß auch das wahr ausgesagte nichts beweiset. Sichard. ad L. 12. C. de testibus n. 23.

Testis habilis, ein tüchtiger, unverwerfflicher Zeuge, eine glaubwürdige Person, so nach der Sachen Wahrheit Zeugnis giebet, dergleichen in dubio alle sind, die zu der Zeugschafft admittirt werden. L. 1. §. 1. ff. de testib. L. 4. eod.

Testis idoneus, vid. testis habilis.

Testis inhabilis, ein inhabiler, untüchtiger Zeuge, der nicht Zeugnis geben kan oder darff, 3. E. Unmündige. L. 3. §. 5. de testam. Unsinnige, Rasende, L. 40. ff. de R. J. Leibeigene. L. 8. L. 11. C. de testib. Keßer. L. 24. de hæretic. Struv. Exerc. 27. th. 33. Lauterbach. de testib.

oder

oder 2) wegen der Sache, 3. E. wegen allzu großer Freundschaft. L. 9. ff. de testib. oder Todt, Feindschaft. L. 1. §. 24. ff. de quaest. des Nutzens oder Gewinns. L. 3. §. 5. ff. de testib. L. 17. C. eod. it. der Verkäufer in der Sache des Käufers; der einem etwas abtritt in Sachen des, deme es abgetreten wird, 2c. der Advocat oder Anwalt in der Sache, worinn er dienet, und welche er führet. L. f. ff. de testib. L. 4. §. 2. ff. de Appellat. der Unterhändler. Novell 90. cap. 8. Hausgenossen. L. 24. ff. de testib. Unterthanen. Carpzov. P. 1. const. 16. def. 64. &c.

Testis injuratus, ein Zeug, der den Zeugen Eyd nicht geschworen hat.

Testis judicialisi ein Zeug, der nach des Kriegs Befestigung im Gericht producirt und vermittelst eines Eyds examinirt wird.

Testis juratus, ein Zeug, der von dem Examine den gewöhnlichen Zeugen Eyd abgelegt hat.

Testis unicus, ein einzler Zeug; wird meistens vor verwerflich und ungültig gehalten. L. jurisjur. 9. C. de test. Deut. 19. & cap. ult. Carpzov. part. 1. Const. 16. def. 40. **Unus Testis, nullus Testis**, ein Zeug, kein Zeug. So ist auch in gemeinen beschriebenen Rechten verordnet, daß in keiner Sache (ausgeschlossen etliche Fälle) ein Zeuge zur Beweisung genugsam seyn soll, vermöge der Regul: **Unus & singularis Testis nihil probat.** c. l. 9. jusjurandum C. de testib. Ayrer. Process. jur. part. 1. cap. 9. obs. 1. & 6. Chil. König in sua practica. cap. 79. num. 1. c. 80. n. 1. & 2. & cap. 81. n. 1. & seq. Berlich. p. 1. Decif. 36. n. 58.

Testis oculus, ein Zeug, der bey der Sache selbst gewesen, solche auch mit angesehen, und vernommen hat.

Testis omni exceptione major, ein Zeug, wider den man nichts aufbringen kan, das ihn verwerflich machete, oder dessen Aussage den Glauben benehmete. L. optimam. C. de contrah. & committend. stipulat.

Testis vacillans, heist derjenige Zeug, der, in

dem er sich fürchtet, strauchelt, und an der Sache zweiffelt, unterschiedliches zweiffelhaftes aussaget. per Innocent. in c. praeterea num. 4. de test. Bald. num. 7. versu, item variatio. Alberic. in L. 16. ff. de testib. oder ein Zeug, der mit der Sprache nicht heraus will, sondern seine Rede auf Schrauben setzet. L. eos, qui ff. de falsis Modestinus in L. 2. ff. de testib.

Testis singularis, heist derjenige Zeug, der zwar von einem, und eben demselben Facto, Zeugniß gibt, aber wegen der Umstände desselben Facti variiret. Carpz. P. 1. Const. 16. def. 40. n. 4.

Testium singularitas obstativa, ist, wann ein oder der andere Zeug etwas sonderliches deponiret, da die übrigen übereinstimmenden Zeugen solchem gerad widersprechen.

Testium singularitas diversificativa, ist, wann die Zeugen von verschiedenen Actibus, so zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten geschehen sind, deponiren.

Testium singularitas cumulativa seu administrativa, ist, wann zwar die Zeugen von verschiedenen Actibus oder Factis Zeugniß ablegen, so aber alle auf eines hinaus gehen und abzielen.

Testis absentes tanquam praesentes produci-ren, die Zeugen so abwesend sind, fürstellen, als ob sie gegenwärtig wären.

Testium denominatio, die Benennung, Benennung, Angebung der Zeugen.

Testium depositio, der Zeugen gethane Aussage.

Testium examinatio, die Befragung der Zeugen von dem Richter, Zeugen-Verhör.

Testium habitas aut inhabilitas, die Geschicklich, oder Ungeschicklichkeit der Zeugen.

Testium productio, die Fürstellung der Zeugen.

Textus, der Text, oder was man erkläret.

Theatrum, ein Schauplatz. L. 7. ff. de rer. divis. L. 3. ff. de oper. publ.

Theil-Zettel / sind nichts anders, als Verzeich-

zeichnüsse dessen, was ein jeder Erb an seinem gebührenden Antheil, aus der Verstorbenen Verlassenschaft allbereit bekommen oder annoch zu erwarten hat.

Theologia, die Wissenschaft Göttlicher Dinge, und der H. Göttlichen Schrift.

Theologus, ein Gelehrter der H. Göttlichen Schrift. Ist einer, der sich auf die Theologie leget.

Theoreticus, der etwas betrachtet. Ist der bloß bey der Betrachtung einer Sach verbleibet, und solche nicht ad effectum bringet.

Theoria, die Betrachtung eines Dings.

Theriac, Theriac, ein Mittel wider den Gift, L. 12. §. 21. ff. de instruct. vel instr. legat.

Thesaurus, ein Schatz, ist ein ehedessen irgend wohin gelegtes Geld, oder andersfahrendes Gut, dessen Herr unbekannt, die Zeit der Hinlegung aber undenklich ist, und dessen niemand sich erinnert. L. 31. §. 1. ff. de A. R. D. L. 63. ff. eod. L. un. C. de thesaur. L. 42. pr. ff. de Acquir. possess.

Thesaurorum prapositioni, Schatz : Meister, so über die Kayserlichen Schätze gesetzt waren. L. pen. C. de muril. L. f. C. ut. dignit. ord.

Thesis, ein Satz, oder Regel.

Thybia, werden genennt, welchen entweder die Säug : Mutter, oder rechte Mutter die Testiculos zerdrückt hat. L. 15. ff. ad L. Cornel. de sicariis, sie werden auch Thlasia genennet.

Thynnus, ein Meer : Fisch, daher kommt, Thynnaria piscatio, eine solche Fischerey. L. 7. ff. commun. prædior.

Tibiale, der Harnisch an den Schienbeinen. L. qui commeatus ff. de re militar.

Tignarius faber, alle und jede Bauleute. L. Ferrif. de Verbor. signif.

Tignum, ein Balcke. Item, alle und jede Baumaterialien, alles dasjenige, was zum bauen gehöret. Tot. tit. ff. de tigno juncto. L. 62. ibique Gœddeus ff. de V. S. junct. §. 29. In-

tit. de R. D. als Stein, Kalch, Ziegel, Sand, it. in den Weinbergen die Stangen, und was sonst zum Weinwachs gehöret. vid. L. 7. ff. ad exhibend. L. 1. §. 1. de tign. junct. De tigno juncto actio. L. 23. §. Tignum. ff. de Rei vindic. L. gemma ff. ad exhibend. L. 1. ff. de tigno juncto. §. Is qui institutor. de rerum divis. suche Actio de tigno juncto.

Tilia, eine Linde, aus deren innersten Rinden eine gar dünne Haut genommen wird, darauf die Alten Statt des Papiers schrieben. L. 52. ff. de legat. 3.

Timere, fürchten.

Timide, fürchtamlich.

Timidus, a, um, fürchtfam.

Timor, die Furcht.

Tinubare, iren, übel gehen können, übel zu Fuß seyn, it. nicht wissen, zu was man sich entschließen soll.

Tinubatio, die Wanckelung.

Titubans mens, wann man zweiffelt, und nicht weiß, was man für einen Entschluß fassen soll. L. f. C. de condict. indebit.

Titulus, der Titul, oder die Überschrift. 2) der Beweis, 3) ein ehrlicher Schein, oder gute Ankunfft. 2) in Ansehung der Possession ist Titulus der Titul eine rechtmäßige und der natürlichen Bewilligkeit gemässe Ur- sach der Besizung. pr. Inst. de usur. §. 37. J. de R. D.

Titulus onerosus, ist, wann man eine Sach deswegen besizt, weil man gleichfalls etwas dafür gegeben oder gethan hat.

Titulus lucrativus, aber ist, wann wir eine Sach besizen, und nichts dafür gegeben oder gethan haben.

Titulus coloratus, ein Schein : Titul, nennen die Doctores, wann der Adversarius vollkommen gewußt, daß das Recht nicht ihn angehet, doch aber Actus exerciret, dadurch die Possession nur einen Schein bekommt. Pe- regr. de fideicom. art. 52. n. 134. Stryk. dif- fert. de necessit. edendi titul. suæ possess. cap. 3. n. 23.

Titulus injustus, ist, wann der Besizer die Sach

Sach aus so einer Ursach an sich gebracht hat, welche zu Überkommung des Dominii oder Eigenthums nicht zulänglich ist. e. g. wann die Sache gestohlen, oder gewaltsamer Weise dem Herrn genommen worden.

Titulus nullus, ist, welcher wider die Leges und Formam statutorum laufft. L. quemadmodum. 7. C. de agricol. & censit. Faber in C. Lib. 8. Tit. 17. def. 4. n. 2.

Tituli, waren nach dem Canonischen Recht erstlich gewisse denen Clericis zugeeignete und angewiesene Sitze, da sie ihr Amt exerciren, nachmals sind die Güter, die zu ihrem Unterhalt gehörten, damit angezeigt worden, daher, wann gesagt wird: Clericum sine titulo non esse ordinandum, heisset solches nichts anders, als daß kein Clericus solle ordiniret werden, es seyen ihm dann gewisse Einkünfften oder Güter angewiesen, von welchen er seinen nöthigen Unterhalt haben möge.

Titulo donationis remuneratoriae, unter dem Schein oder Titul einer widervergeltlichen Verehrung.

Titulo honorabili instituiren, heist einen zum Erben in seinem Testament einsetzen, nicht aber nur etwas als einem Legatario oder sonst Titulo particulari verlassen.

Titulus falsus, ein falscher Schein-Titul.

Titulus iustus sive verus, ein rechtmäßiger Titul oder Schein, der von denen Besetzten gebilliget wird.

Titulus putativus, ein Schein oder Titul, so nur auf Muthmassungen sich gründet.

Titulus putativus, wird genennet, wann einer meinet, er habe ein Ding mit Recht, ist aber von jemand anders in diesen Irrthum gebracht worden, oder hat ein Ding nicht gewußt.

Tlaxa, siehe Spado.

Tlibia, siehe Spado.

Toga, war eine Art Kleider bey den Römern, deren sich nur die Römischen Bürger be-

dienen durfften, und welche keinen Fremden zu tragen erlaubt war.

Togati, heissen in denen Constitutionibus Imperatorum die Advocaten und Patroni causarum. vid. L. 11. §. procul dubio. C. de iudic. L. ult. C. de sportul. L. 5. C. de metat. & opidem.

Tollisse, pro sustulisse, in L. 13. §. 4. ff. de acceptil. aufheben.

Tomus, ein Theil, zum Exempel von einem aus mehr Theilen bestehenden Buch oder grossen Werck.

Topiarum opus, allerhand artige von Kräutern, Bäumen und Blumen gezogene Figuren in denen Gärten.

Topiarii servi, diejenigen Knechte, welche die Figuren der Blumen: Beete machten, und aus denen Kräutern und Bäumen allerhand Figuren der Thiere, Vögel, &c. zu ziehen wußten. L. 60. §. f. ff. de legat. 3. L. 12. §. idem respondit. & L. 17. in f. ff. de instr. vel instr. legat.

Tormenta, die Tortur, Pein, Marter, Folterung, peinliche Frag. vid. tortura, davon sind aber befreyet 1) die Minderjährige unter 14. Jahren: Doch mag man dieselben bedrohen, und mit Ruthen streichen, so es vonnöthen ist, und man sonst die Wahrheit anderst nicht haben kan. L. 1. §. Impubes ff. ad SC. Syllan. Clar. in pract. crim. L. 5. §. fin. qu. 64. n. 21. Mel. in Compend. Jur. tit. 22. n. 11. 2) Alte abgelebte Leut, die auf der Gruben geben, und des letzten Alters sind. L. 3. §. cognoscitur. ff. ad SC. Syllan. possunt tamen terreri Clar. d. l. n. 22. Mel. d. l. n. 12. 3) die in hohen Aemtern sitzen, als Landrichter, Rittermäßige Kriegsleute. Und werden die Doctores solchen Rittern auch verglichen. It. Fürstliche Amtleute, Stadt: Regenten, und ihres gleichen &c. ausgenommen, wenn sie Crimen laesa Majestatis begangen, und wenn sie Verräther seyn ihres Vaterlandes &c. so seynd sie nicht befreyet. arg. L. Pars literarum. cum simul. ff. de iudic. L. milites & L. decur. c. de quaest.

& ibid. per. Dd. 4) Schwangere Weiber, biß sie der Leibes Frucht entlediget werden L. pragnantes, ff. de poen. Wer über Haupt und Hals überwiesen ist, da ist die Tortur auch nicht vonnöthen.

Tornamenta, heissen im Jure Canonico diejenige Messen oder Fevertage, da die Soldaten auf vorhergehende Herausforderung zusammen kamen, und zu Bezeugung ihrer Tapfferkeit, verwegen zu streiten pflegten.

Torneamenta, Ritter-Spiele, Turnier, sind ein vom Kayser Henrico Aucupe angestelltes Exercitium, darinnen der Teutsche Adel in Kriegs-Übungen exerciret, und zum Krieg desto tüchtiger gemacht wurde.

Torquere, iren, drehen, umdrehen, biegen, it. martern, peinigen, foltern, peinlich fragen. tot. tit. ff. & C. de quaestio.

Torquere jus, das Recht verkehren oder verdrehen, dem Recht einen andern Bestand andichten.

Torrents, ein Regenbach, der vom Regen-Wasser entstehet, und sonst vertrocknet. L. 1. ff. de flumin.

Tortor, der Peiniger, Folterer, Hencker.

Tortura, die Tortur, Marter, Folter, scharffe Frag, ist, welche wegen eines begangenen Lasters, durch Marterung des menschlichen Leibes zu Herausbringung der Wahrheit des Verbrechens oder der Sache, von dem Richter remtmässiger Weise angestellt wird. L. 1. & seq. ff. de Quaestio. Carpzov. Prax. Crim. P. 3. qu. 117. n. 16. & 17. Ludovici Einleitung zum Peinl. Proceß cap. 9. Giurba Decif. crimin. Conf. 23. n. 7. & Conf. 98. n. 6. Mel. in Comp. Jur. tit. 22. n. 1. Carpz. p. 3. q. 117. n. 16.

Torturæ primus gradus, der erste Grad der Tortur ist, wann dem Inquisiten die Daums-Stöcke oder Spanischen Stiefeln angelegt werden.

Torturæ secundus gradus, der andere Grad der Tortur ist, wann dem Inquisit auf die Folter gespannt und aufgezo-gen wird.

Torturæ tertius gradus, der dritte Grad der

Tortur ist, wann der auf der Folter aufgezo-gene Inquisit von dem Scharffrichter geschüttelt wird.

Torus, das Ehebett.

Torum alterius violare, eines andern Ehebettes beslecken, mit dessen Frau Ehebruch treiben, ihn zum Hahnrey machen.

Totaliter gänglich.

Totus, a, um, ganz völlig.

Trabea, ein Kleid der alten Könige, und nachgehends der Römischen Burgermeister. L. 1. C. de publ. latit. L. 1. C. de Consul. Lib. 12.

Trabes, sind zwey Balcken, so zu Aufri-chtung eines Gebäues sind zusam-gefüget worden. L. quod si neque ff. de pericul. & commod. rei vendit.

Tractans, der Ausgeber des Wechsel-Briefs, oder der Geld auf Wechsel nimmt, und anderwärts die Bezahlung verspricht. Gail. de Credit. c. 2. tit 7 n. 21.

Tractare, iren, handeln, z. E. wegen einer Sach mit einander tractiren, oder handeln. It. wird gesagt, einen wohl oder übel tractiren, i. e. mit einem so umgehen.

Tractatio, die Tractation, Handlung. Res in Tractatus, meris terminis tractatum permanit, es ist bey denen blossen Tractaten geblieben, und nicht zum Schluß gekommen. It. heist es ein Buch oder Tractat.

Tractatus, wird auch genennet, wann zwey mit einander Contrahirende noch nicht zum Schluß gekommen, oder wegen der unter sich tractirenden Sache noch nicht eines sind; und disproducirt keine Action. Stryk. C. C. S. 1. C. 6. §. 1. Zum Exempel: Es stellte einer Actionem vendit an, weil er vorgab, er hätte Titio sein Haus vor 600. Thaler zu kauffen gegeben; Titius gestehet zwar, daß er ihm Klägere diese Summ vor das Haus gebotten, er wollte aber damit nicht zufrieden seyn, sondern begehrte noch über dieses Geld, 10. Thaler Gunst-Geld (Lenkauff) welche er aber nicht geben wollte noch mochte,

mochte, daher der Contract zu keiner Vollkommenheit gebracht worden, sondern wären also von einander gehangen, und nur die Sache beym blossen Tractaten geblieben. *Tractus*, der Verzug, *Tractu temporis*, mit der Zeit.

Tradere, iren, übergeben, zueignen, auflassen, *z. E.* die Lehen. Im *Jure Feudali* heist es bisweilen verrathen. *vid. II. Feud. 37. verbo, tradendo hominem*, von dem Italiänischen Worte *tradire*.

Traditio, die Übergebung, Zustellung, Zueignung, wird in *Jure* der *Actus* genennet, dadurch eine Sache aus einer rechtmässigen Ursach von dem *Domino* auf den *Accipientem* transferirt wird. *L. 55. ff. de Obligat. & action.* Oder es ist eine Gebung der *Possession*. *L. 9. §. 3. ff. de R. D.* oder eine *Præstation* der *Possession*, *Gothofred. in L. 6. ff. de divers. tempor. præscription.* Es gehöret aber darzu 1) daß die Sache, so übergeben wird, *re. corporalis* sey, wiewohl auch *incorporalia* Gleichnißweise *tradiret* werden, wenn man den Gebrauch des Rechts einem andern überläßt und dultet. *l. 3. pr. ff. de usufr.* 2) daß der *Tradens* Macht habe, das *Eigenthum* zu transferiren, wenn er nehmlich *Eigenthumsherr* ist, oder von *Eigenthumsherrn* darzu Befehl hat. 3) daß er auch den *Vorsatz* habe, das *Dominium* zu transferiren, denn wider seinen Willen kan er dessen nicht verlustigt werden. 4) Daß auch die Übergebung aus einer rechtmässigen und zulänglichen Ursach geschehe: denn obgleich in denen Fällen, wenn ich etwas aufzuheben gebe, *vermuthe* u. d. g. auch eine *Tradition* erfordert wird, so bleibt der *Tradens* doch *Eigenthumsherr*, weil dergleichen *Traditiones* zwar denen *Rechten* nicht zu wider, aber doch zu *Erhaltung* des *Dominii* nicht zulänglich seyn; sondern es wird erfordert, daß ein *Kauff*, *Tausch*, *Donation* u. d. g. vorher gehe, welches man *justum* (i. e. *sufficientem ad Dominii translationem*) *titulum* nennet. *vid. l. 41. ff. de Acquir. rer. dom.* 5) daß der, so die Sa-

che bekommt, eben diesen *titul intendire*, als der sie gibt, denn wenn der *Accipiens* sich in *titulo* irret, oder die *Annehmung* gar *verweigert*, so bleibt die *Sache*, dessen sie *vorhin* war. 6) Daß bey der *Tradition* keine *Condition* sey, oder wo eine darbey ist, solche zu rechter Zeit erfüllet werde, sonst wäre die *Tradition* ohne *Effect*: *Cessante enim conditione, actus est nullus.* Und dahin gehöret meines *Erachtens* der *Casus*, daß bey dem *Kauff* das *Eigenthum* durch die *Tradition* nicht *transferirt* werde, so lange das *Kauf-Geld* nicht *gezahlet* worden. *l. 19. ff. de Contrah. emt. §. 41. Inst. de R. D.* denn wer mir eine *Sache* *verkauft* und ins *Haus* schicket, hat *regulariter* die *Hoffnung*, das *Geld*, so bald *davor* zu bekommen, und gibt mir die *Waare* auch unter derselben *Condition*; Es wäre denn, daß er mir *crediret* und dardurch solcher *Condition* sich *verziehen* hätte. *D. D. U.* Wenn er aber *betrüglich* zu *credirung* überredet worden, ist es eben so viel, als ob er solche nicht *eingegangen* hätte. *Gail. l. 2. obs. 15. n. 8.* welches vornehmlich bey denen *Banquerottirern* zu merken, die kurz vor dem *Falliment* (und da sie gleichsam schon auf dem *Sprunge* stehen, sich davon zu machen,) *Waaren* auf *Credit* einhandeln; bey denen wird der *Betrug* *præsumiret*, und kan derowegen der *Verkauffer* seine *Waare* *jure Domini* zurück nehmen, daran ihn auch die *Creditores hypotheccari* nicht hindern mögen, weil solche *Waaren* gar nicht unter des *Falliten* *Güter* zu rechnen.

Traditio ficta seu analogica, eine erdichtete *Tradition* ist, wenn eigentlich die *Sach* nicht übergeben, sondern *figiret* wird, als wann sie wirklich wäre übergeben worden, und hat solche drey *Species*, als 1) *Traditionem longæ manus*, 2) *Traditionem brevis manus*, 3) *Traditionem symbolicam*.

Traditio longæ manus ist und wird genennet, wann ich einem die *schuldige Sach* zeige und frey stelle dieselbe nach seinem *Belieben* zu sich zu nehmen, *z. E.* wann ich jemand einen *bes-*

nachbarten Acker, dazu ich wegen Wassers Gefahr oder andern Ursach nicht kommen kan, in der Ferne zeige, und daß ich ihm solchen tradirt haben wolle, mich erkläre. L. 18. §. 2. ff. de acquir. possess. oder wann ich einem das schuldige Geld auf den Tisch zehle, und er verlanget solches aus Höflichkeit nicht zu zehlen, noch zu sich zu nehmen. L. 79. de solut.

Traditio brevis manus. ist, wann zwey traditiones reciproca zu Erspahrung unnöthigen Umschweiffs und gegen einander aufgehoben werden, z. E. wann ich einem ein Buch geliehen, und er kaufte mir solches ab, da ers noch bey sich hatte, und solches gleich behält. Oder wann ich einem ein Haus verkauffe, aber mir solches noch eine Zeitlang zu bewohnen ausbitte, oder ihm wieder abmiete.

Traditio symbolica ist, wann man einem nicht die schuldige Sache selbst, sondern etwas, das dieselbe repräsentiret oder bedeutet, übergiebet, in dem Vorsatz, daß die Sache selbst vor tradirt gehalten werden solle, z. E. wann ich einem die alten Kauff-Brieffe und Urkunden über ein ihm verkaufftes Haus ausantwortete. L. 1. C. de donat. oder wann ich ein Bibliothec überhaupt verkauffe und dem Käuffer den Schlüssel zur Kammer, darinn sie stehet, zustelle. L. 74. ff. de contrah. emt. §. 44. Inst. de R. D. Conf. 2. X. de consuetud. Huber. Praelect. ad inst. de R. D. num. 42.

Traditio vera, eine eigentliche Tradition, wird genennt, wann man einem bewegliche Güter in die Hände liefert, und bey unbeweglichen ihn in die Possess der verledigten Sache führet. L. 1. pr. L. 3. §. 1. ff. de acquir. poss. L. 5. L. 18. §. 2. L. 34. ff. de acquir. vel. amit. poss. L. 2. C. eod.

Traditio ad manus, die Ubergab des Schuldners an des Glaubigers Hand und Halfter.

Traditiones, die Menschen-Sagungen.

Traducere, iren, einen verleunden, austragen, durchheheln.

Traductio, die Verleumdung, Austragung.

Traductor, ein Verleumder.

Tragœdia, ein Trauer-Spiel.

Trahere, ziehen, schleppen, einen wider seinen Willen wohin führen. L. 1. ibique Barthol. C. de agricol. & censit. add. c. 1. de foro competent. in 6to.

Trajectitia pecunia, ist ein geborgtes Geld, welches auf des Creditoris Gefahr über Meer geführt wird, mit dem Beding, daß wann das, was über das Meer zu führen ist, umkommt, man dem Creditori nichts bezahlen dürffte, so es aber sicher an den bestimmten Ort kommt, alsdann muß so wohl die Haupt-Summa als die Zinse bezahlet werden, welche so lang von der Observation der gemeinen Zinsen frey sind, als die Gefahr währet, hernach aber dürffen nur die gemeinen Zinsen prästiret werden. L. 1. & 2. C. de nauit. faenor.

Trajectere pecuniam, Geld über Meer führen. L. 39. ff. de administr. tutor.

Trajectere vectores, die Wandersleute über den Fluß setzen. L. 5. ff. nauit. caup. stabul.

Trahm. Rechr. Jus tigni immittendi, ist eine servitut in Rechten, vermög der ein Nachbar leiden muß, daß der andere einen Balcken in seine Wand legen kan, darauf dessen Haus ruhet.

Tranquille,

Tranquillus, a, um, } stille, ruhig.

Transactio finita, was durch eine Transaction ausgemacht und geendet worden ist. L. 1. §. ult. ff. ad SCtum. Tertullian. L. 230. ff. de V. S.

Transactio, ein Vergleich, Vertrag, ist eine Aufhebung und Endigung einer zweiffelhafften oder strittigen Sache, wodurch einer dem andern etwas gibt, behält oder verheißt. L. 1. ff. de transact. L. 7. L. 17. L. 33. L. 38. C. eod. c. f. extra de transaction. c. 1. X. de inutilib. stipulat.

Transactio publica, ist, welche dem gemeinen Wesen zum Besten vorgenommen wird, von Fürsten und andern Souverainen Personen, ders

dergleichen sind der Passauische Vertrag de Anno 1551. und der Pragische de An. 1635. *Transactio privata*, welche über privat, Sachen und zum Privat - Nutzen eingegangen werden.

Transactio simplex ist, welche mit einem blossen *Pactio* geschieht, daß z. E. der angefangene *Process* nicht continuirt werden solle. L. 2. ff. L. 15. L. 17 C. de *transact.* oder vermittelt eines *Contractus Innominati*, z. E. wann etwas gegeben oder gethan wird, daß man dargegen von dem *Process* abstehe. Lauterbach. Dissert. de *pœna convent.* §. 8.

Transactio mixta ist, wann noch eine *Stipulation* dazu kommt.

Transactio universalis ist, wann alle unter denen *Transigirenden* bisher verfirte *Controversien*, wann sie schon andere Arten sind, decidirt werden, z. E. ich erlasse alle *Actiones*, *Mandati*, *Depositati*, *Societatis*, und was ich sonst wider dich anzustellen hätte.

Transactio generalis ist, da zwar auch diverse Sachen, die aber doch einerley Gattung sind remittirt werden, z. E. wann der aus der Minderjährigkeit getretene *Pupill* wider seinen *Vormund* verschiedene Klagen formiren könnte, daß er die *Vormundschaft* nicht wohl administrirt, das Vermögen in seinen Nutzen verwendet, oder durch sein Versehen ein Schaden verursacht habe, und diese Ansprüche alle, und was er sonst mehr klagen könnte, fahren läßt.

Transactio specialis, wird genennt, wann eine einige *speciale*, dubiöse *Sach* remittirt wird.

Transactio jurata ist, wann solche mit einem *Eyd* bekräftiget worden, daß man solches stet und fest halten wolle.

Transactio injurata, wobey kein *Eyd* ist adhibiret worden.

Transactio judicialis ist, welche vor *Gericht* geschieht, oder doch *Gerichts* halben confirmirt wird.

Transactio extrajudicialis ist, welche bloß von denen streitigen *Partheyen* ohne *Gerichtliche* *Autorität* errichtet wird.

Transcendere, übersteigen, hinüber steigen. *Hoc hominum memoriam transcendit*, das ist über Menschen *Gedencken* hinaus.

Transcribere, abschreiben, überschreiben, berichten.

Transducere, ciren, überhin führen.

Transferre, iren, versetzen, verwenden, auf einen andern bringen. Item in andere *Sprach* versetzen, hinüber bringen.

Transformatio, die Veränderung der *Gestalt*.

Transfuga, ein *Abtrünniger*, *Überlaufer*, *Überspringer*, *Feldflüchtiger*, der zu dem *Feind* überlauft. L. 19. §. 3. ff. de *captiv. & postlim.*

Transfuga ein *Überlaufer*, dafür wird nicht nur gehalten derjenige, der zum *Feind* oder in *Krieg* überlauft, sondern auch derjenige, der zur *Zeit* des *Stillstands* zu denen übergeheth, mit denen er keine *Freundschaft* machen sollte, und also aus bösen *Vorsatz* und das *Vaterland* zu verrathen, zum *Feind* geloffen ist. L. 19. §. *Transfugæ*. ff. de *captiv. & postlim. reverl.*

Transfugere, über gehen, sich zum *Feind* begeben.

Transgredi, iren, überschreiten, hinüber gehen.

Transgredi legem, wider ein *Gesetz* sündigen, solches überschreiten.

Transgressio, die *Überschreitung*, *Übertretung*.

Transfigere, iren, sich über etwas *Strittiges* vergleichen, solches in der *Güte* vertragen, einen *strittigen* *Handel* gütlich beylegen.

Transilire, übergehen, darüber springen, überschreiten.

Transire, fürübergehen, fortschreiten.

Transitus, die *Überfurt*, *Fürübergang*.

Transjungere jumenta, die *Zug*, *Thiere*, als *Pferd*, *Ochsen* u. von der rechten Seite auf die

die Lincke & vice versa, spannen. L. 38. §. 5. ff. de ædilit. edict.

Translatio, die Versetzung, Übersetzung, Veränderung, Verbringung auf einen andern.

Translatio Episcoporum, die Veränderung oder Fortsetzung der Bischöffe geschieht, wann ein Bischoff von einer Kirche zur andern, aus Päpstlicher Authorität, und auf befundene Nothwendigkeit der Kirche, oder auch wegen derselben Augenscheinlichen Nutzen transfert oder versetzt wird.

Translator, der etwas auf einen andern bringet, oder verwendet.

Translegere, durchlesen.

Translatio legati, ist, welche alsdann geschieht, davon einem auf den andern ein Legat gebracht wird; und dieses geschiehet auf vielerley Art, welche Paulus erkläret in dem L. 6. ff. de adimen. legat. von dieser Translation wird auch gehandelt. L. ult. ff. de his qui poenæ nom. & Justinian. in tit. de adempt. Legator.

Transmissio actorum, die Verschickung der Acten ist ein solcher Actus, da nemlich nach deme die Act. Beyseyn der Partheyen introtuliret, solche hernach, wann sie abgetretten, auf ein gewisses Juristisches Collegium verschicket werden, also, daß die Partheyen nicht das geringste davon erfahren dörfen, welches dann gemeinlich der Richter oder Actuarius oder Secretarius zu verrichten hat.

Transmissio actorum primæ instantiæ, ist, da der Unterrichter dem Oberrichter die Acten erster Instanz überschicken muß, damit der Ober-Richter sich noch vor den Termin wohl informiren kan.

Transmissibilis actio, eine Action so auf die Erben kommet, oder welche auch die Erben anstellen können.

Transmittere, iren übersenden.

Transmittere hæreditatem in aliquem, ein Erbschaft auf jemand verfallen.

Transmovere, iren verrucken.

Transmutare, iren verändern, verwechseln in eine andere Form und Gestalt bringen.

Transplantare, iren, fortpflanzen, versetzen,

eine Pflanze zc. von einem Feld in ein anders setzen.

Transponere, iren, übersetzen, versetzen.

Transportare, iren, hinüber bringen, tragen oder führen. It. überweisen, anweisen an eine Schuld.

Transportatio, die Überführung von einem Ort zum andern.

Transvehere, iren überfahren.

Transversales, die jemand von der Seite her verwandt sind, Seiten-Freunde. Inst. de grad. cognat.

Transversarium, etwas widerwärtiges. L. 27. ff. Locat.

Transumere, iren, auf die andere Seiten mitnehmen, abschreiben, umschreiben.

Trapetum, eine Art Mühlen, worauf das Baum-Oel ausgepresset wird. L. 19. §. illud. ff. Locat.

Trapezophora, ein Credenz-Tisch. L. 3. ff. de suppellect. legat.

Tratt-Steine / Triff- oder Zur-Steine / werden genennet, welche den Vieh-Trieb und Weid-Gangs-Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorff gebühret, anzeigen. Und wird darinn gemeinlich das Wort Waid oder Tratt gehauet, gefunden. Oettinger de Jure limit. cap. 17. n. 39. Schilter. prax. Jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund. Harpprecht. Respons. Tubing. 91. n. 142.

Tratt-Brief / ist welcher denen Eheleuthen oder ihren Erben, ihres gehaltenen öffentlichen Kirch-Gangs und ehelichen Beylager halber, ertheilet wird.

Trebellianum Senatus Consultum, ist ein solches Raths-Gebot von Anneo Seneca und Trebellio Maximo coll. gemacht, daß die Klagen von den Erben auf diejenige, denen die Erbschaft ausgeantwortet worden, gebracht werden mögten. Ulp. in Inst. tit. 22. §. Restituta. Instit. de fideic. hæred.

Tractans, der Ausgeber des Wechsel-Briefs, oder der Geld auf Wechsel nimmt, und dargegen den Wechsel-Brief ausstellet und anderswo

derswo die Bezahlung verspricht, Order, Geber, Wechsel, Cambist, wird auch sonst Tractans, Trassans, Campsor, Collybista, Transportans, Dator literarum cambialium, Scribens, Transcribens, Receptor genannt.

Tremissis, der dritte Theil eines Aurei oder Ducatens. L. 3. C. de militar. vest.

Trepidanter, erschrocken, zitterend, furcht, Trepide, sam.

Trepidare, zittern, furchtsam oder erschrocken seyn.

Trepidatio, das Zittern die Furcht.

Trepidus, a, um, erschrocken zitterend.

Tressis, drey Aurei oder Ducaten. Cujac. Observat. Lib. 7. Cap. 33.

Treuga, der Stillstand, eine Cessirung der Waffen auf eine Zeitlang.

Triangulus, ein Dreypangel, dreypwincliche Figur.

Tribuere, iren, verwilligen, zu eigen geben, Steuern geben.

Tribulare, iren, ängstigen, quälen, veriren.

Tribulatio, die Aengstigung, Widerwärtigkeit.

Tribuli, Fuß, Angeln, Französische Chaussees trappes, die wann sie auf die Erden geworffen werden, allezeit eine Spitze über sich kehren.

Tribum emere, sich in ein Zunfft einkauffen. L. 35. ff. de Legat. 3.

Tribunal, der Richterstuhl, ein erhöhter Ort, wo die Obrigkeit das Recht ertheilte. L. pen. ff. de justit. & jur.

Tribunus, der Zunfftmeister. Ist eine gewisse Art Obrigkeit bey denen Römern.

Tribuni aërii waren diejenigen denen das Geld eingehändiget wurde, daß sie solches denen Soldaten austheilten, heut zu Tag Kriegs-Cassirer genannt. Die Quæstoren sind von ihnen darinn unterschieden, weil sie das Geld, welches aus denen Zöllen einkam, einzunehmen hatte.

Tribunus Celerum, der Oberste über die Leib-Guarde zu Pferd bey denen alten Römischen Königen.

Tribuni militum, wurden je drey und drey erwöhlet, hatten so grosse Gewalt als die Consules; Es wurden auch die Kriegs-Obersten, oder die über 1000. Mann zu befehlen hatten, also genannt, und wurden in majores und minores abgetheilt. Jene hatten das Commando über ganze Legionen, diese aber über eine Cohortem. Jene wurden erst von denen Königen, hernach von denen Consulibus, manchmal auch von dem gangen Volck erwöhlet, und haben a. u. c. 309. und folgende Jahr eine Zeit lang die Römische Republic an Statt derer Consulam administrirret.

Tribuni plebis, war eine Art Obrigkeit aus dem gemeinen Volck, welche solches wider der Patriciorum Macht und Unterdrückung beschützen musten. Sie wurden zu erst a. u. c. 290. erwöhlet, und waren deren an der Zahl erst 2. oder, wie andere wollen, 5. hernach aber 10. Man wöhlete sie in denen Comitiiis tributis, und wenn das Volck sich so sehr theilte, daß sie binnen gewisser Zeit die Anzahl nicht voll gewöhlet hatten, so griffen die neu erwöhleten zu, und ernannten die andern. Sie hatten aber sehr grossen Gewalt, und durffte sich an ihrem Leben, Gütern und Familien niemand vergreifen; daher sie sich nicht scheueten, denen Consulibus und andern, so oft es ihnen gut dünckte, zu widersprechen, und andere Verordnungen zu machen. Sie durfften aber keinen Tag oder Nacht aus der Stadt reisen, und ihr Haus muste stets offen stehen, daß sie die Klagen des gemeinen Volcks anhören konten. Sie konten den Rath zusammen ruffen und von einander lassen, und es galt nichts, was sie nicht approbirt hatten.

Tribus, die Zunfft.

Tributarius, der Schatzung oder Steuer gibt.

Tributoria prædia, Steuerbare Güter, von denen Steuer muß entrichtet werden.

Tributum, der Tribut, Zins, die Aufschlag, Schätzung, Steuer. *Tribut* prästiren, Land-Steuer, Schoß, Auflage 2c. entrichten.

Tributum capitis, Kopff-Steuer. L. 3. pr. de Censib.

Tricennalis præscriptio, eine Verjährung, so in 30. Jahren expediret. wird.

Tricennium, eine Zeit von 30. Jahren.

Triclinium, ein mit dreyen Betten bey denen Alten versehener Speiß-Saal. L. foramen. ff. de servitut. urban. prædior.

Triduum, dreyssig Tag.

Triennium, drey Jahr.

Triens, der dritte Theil eines Dinges, 4. Unzen. L. servum. §. f. ff. de hæred. instituend.

Trientes usura, Zinse 4. von 100.

Trierarchus, ein Befehlshaber, Capitain über eine Galeere. L. ejus. ff. ad Scutum Trebelian.

Trifariam, in drey Theil. L. 1. §. f. ff. de numer. & honor.

Trifinium, ein Ort, wo dreyerley Gränzen zusammen stossen.

Triga, ein Zug-Pferd von 3. Stücken. L. Ediles junct. ff. de adilit. edict.

Trigeminus, drey auf einmahl gebohrne Geschwißtrigte, Dreylinge. L. 7. ff. de reb. dub. L. 3. ff. si pars hæreditat. petat.

Trinepos, des Abnepotis Sohn, der Nach-ur Enckel.

Tri-lica, die Triplique, diejenige Schrift, **Triplificatio**, dadurch der Kläger des Beklagten Duplique unkräftig zu machen suchet. L. 2. §. 3. ff. de Exception. §. 2. Inst. de Replikat. ibique Hopp.

Triplificare, **triplicire**, dreyfach machen. L. eine Triplique eingeben.

Triplum, dreyfächig.

Triremis, eine Galeere; ad triremes damnato, auf die Galeeren verdammt.

Tristitia, die Traurigkeit.

Tritavus, des Aravi Vatter, der Ober-ur-Elter-Vatter. L. 3. L. f. §. 6. ff. de grad. & adniti.

Triumviri agrarii, oder **Colonia deducendæ** war zu Rom ein extraordinairer Magistrat, welcher gewehlet ward, wann man ein Colonie wegführte, derselbe muste die Felder unter die Bürger dieser Colonie austheilen.

Triumviri capitales, ein kleiner Magistrat zu Rom, welche von dem Volk in denen Comitiiis tribuus erwehlet wurden, und bey der Columna Moeniana Gericht hielten. Es erstreckte sich aber derer Jurisdiction nur über die geringsten Leute, als Knechte, Diebe, Flüchtlinge 2c.

Triumviri nocturni, ein kleiner Magistrat, welche des Nachts die Aufsicht über die Stadt haben musten.

Triumviri reipublicæ custodiendæ, waren, als die Republic bald zu Ende gehen wollte, drey Männer, von grosser Gewalt und Ansehen, die zwar den Schein haben wollten, als wollten sie die gefallene Republic wieder aufrichten, in der That aber nichts anders suchten, als wie sie die Republic ihnen selbst unterwürfsig machen wollten. Daher ihre vornehmste Verrichtung diese war, daß sie diejenigen, welche ihrem Interesse zuwider waren, in die Acht erklärten, und ihre Güter confiscirten. Pufsc. II. 1011. f.

Trochlea, ein Instrument mit einer oder mehr runden beweglichen Scheiben, (Flaschen bey denen Mechanicis genannt,) so man zu Aufhebung oder Niederlassung schwerer Lasten gebraucht. L. sed addes. ff. Locat.

Trophima, die Nahrung, Alimenten. L. 26. §. 2. ff. depositi.

Troxima, eine zeitige zum Essen taugliche Weintraube. L. qui fundum. ff. de Verb. Signif.

Trudere, stossen, fortstossen, austossen.

Trulla, eine Art Trinck-Geschirr. L. 13. ff. de Instr. vel instrum. legat.

Tubus, ein Canal = Rohr. L. 1. ff. de cloacis.

Tubulus, idem. L. quidam Hiberus. ff. de servitut. urbanor. prædior.

Tueri

Tueri se, sich ernähren, erhalten, sein Leben fortbringen. L. pen. & ult. ff. de in rem verso. L. 1. §. sed nonnullos. ff. de tut. & ration. distrahend.

Tugurium, eine Hütte, alle Gebäu der Bauern, darinnen sie etwas hüten. L. 180. ff. de Verbor. signif.

Tullii, werden genennt diejenigen Bilder, so auf Fontainen stehen, und Wasser spritzen.

Tumultuare, tumultuiren, Aufruhr anrichten, empören, Schwärmen, Lermen machen.

Tumultuare, in der Eyl, oben hin, ohne sonderbahren Fleiß.

Tumultuosus, a, um, aufrührisch, empörisch.

Tumultus, die Aufruhr, Empörung, Aufauff, Lermen. L. 1. §. 1. ff. Depositi.

Tunica, ein kurzes Unterkleid, L. 1. ff. de contrah. emtion. welches die Römer unter der Toga trugen, und die Gestalt, wie bey uns eine Weste hatte.

Tunica ignita oder molesta war, wenn denen armen Sündern ein dergleichen Kleid angezogen ward, das mit allerhand brennenden Sachen, als Schwefel, Pech &c. durchsteckt war, so daß es angezündet ward, und sie also eines langsamen Todes sterben mußten. Manche waren von Drat geflochten, und erst glüend gemacht, hernach dem Verbrecher erst angezogen. Casaubonus ad Sueton. Aug. c. 30. Baronius ad Martyrol 2. April.

Turba ein Schwarm, Lerm, Unordnung, so von Zehen oder mehrern angerichtet wird. L. prætor ait. 4. §. turbam. 3. ff. de vi bon. rapt.

Turbare, turbiren, verhindern, verwirren, irremachen, anfechten, verunruhigen.

Turbare rationem, die Rechnungen so verwirren, daß man nicht weiß daraus zu kommen. L. 1. in f. ff. de servo corrupt.

Turbare signa, heist in L. 22. §. si signa. ff. qui testam. facer. poss. der Zeugen Vetschafft, so verdorben, daß man solche nicht mehr erkennen kan.

Turbatio, eine Verhinderung, Verunruhigung.

Turbatio Jurisdictionis, s. Violatio Jurisdictionis, ist ein Actus, da der Dominus Jurisdictionis, oder der Gerichts-Herr, von einem andern, aus Vorsatz, oder Schuld, in dem Exercitio seiner Obrigkeitlichen Gewalt in seinem Territorio gehindert, oder sich gar in demselben die Jurisdiction auszuüben unternommen, oder ihme doch sonst eine Ungemächlichkeit und Schade zugezogen wird. Knipschild. de Nobil. L. 3. c. 3. n. 619 Reink. l. 3. class. 2. c. 17. n. 96.

Turbator, der jemand hindert, beunruhiget, oder sonst allerhand Meuterey anrichtet.

Turbatores seu fractores pacis, Friedenbrecher, Friedensstörer.

Turnus, wird in Jure Canonico genennt, wenn ein Bischoff mit seinem Dom-Capitul sich dergestalt verglichen, daß ein Theil ums andere die Beneficia Ecclesiastica, deren Provilion ihnen sonst beyden zugleich zugestanden, alternativè per turnos, zu vergeben haben soll.

Turpis, e, | schändlich, unehrlich, wider gute Turpiter, | Gesetze und Sitten lauffend.

Turpes personæ, unehrliche Personen, als Huren-Wirthe, Huren, die so eine beschworne Transaction rescindiren, Notarii so unerslaubte Instrumenta aufrichten &c. L. 3. ff. si quis à parente. L. 72. §. pen. ff. de solution. L. 27. C. de inoffic. testament. L. 7. L. 63. §. si sub conditione. & §. si vero. ff. ad SCt. Trebellian. Sonst heist auch turpe insgemein was unehrlich ist, oder unehrlich macht. 3. E. Actio turpis, judicium turpe, eine solche Action, die, wann man convincirt wird, den Convincirten unehrlich machet.

Turpes conditiones, heissen solche Conditiones, welche unehrlich sind, und wider die guten Sitten lauffen. L. 63. §. si sub conditione. ff. ad SCt. Trebellian. L. 112. §. pen. ff. ad Legat. 1.

Turpis arbiter, ein mit Geld besterter Schiedsmann. L. sed & si servum. §. sunt & alii. ff. de arbitr.

Tutela. heist 1) die Beschüzung, Vertheidigung. 2) die Vormundschaft eines Unmündigen; und ist eine Macht und Gewalt über einen freyen Menschen, den zu beschützen, der sich Alters halben nicht selbst beschützen kan, von den Civil-Recht gegeben und zugelassen. L. 1. ff. de tutel.

Tutela dativa, ist diejenige Vormundschaft, die von der Obrigkeit verordnet wird, wann im Testament kein Vormund benennt, und keine Blutsfreunde vorhanden sind. Ludwel. Disp. 3. ad Instir. th. 5. Struv. Exercit. 31. th. 28. Wernde Patrocin. pupillor. L. 1. c. 2. §. 3.

Tutela fiduciaria, ist die Vormundschaft, so diesen Namen sola fide & fiducia erhalten, und wird nach Absterben des Vatters verwaltet 1) von denen Brüdern über das unmündige Geschwistrigt, so der Vatter emancipiret hatte, welche sonst fiduciaria tutela fraterna hieß; 2) von dem Vatter, über diejenigen Kinder, so der Groß-Vatter in patria potestate gehabt, solche aber los gegeben, und diese hieß fiduciaria tutela paterna; oder 3) von des Vatters Bruder, über die von seinem verstorbenen Bruder emancipirte unmündige Kinder, welche dann fiduciaria patria genennt wurde. tot. iii. Inst. de fiduciar. tutel. Dergleichen Personen aber nunmehr, da der Unterschied inter suos & emancipatos gänzlich abgeschafft, und ein gleichmäßiges Successions-Recht auch wegen derer Emancipirten, stabuliret. Nov. 118. cap. 3. eben die Tutores legitimi sind.

Tutela legitima, die rechtmäßige Vormundschaft ist, so denen Bluts- und Stamm-Freunden, oder denen nächsten Anverwandten vom Vatter her (post jus Novellarum, auch denen Anverwandten von der Mutter her) gegeben wird, alsdann, wann kein Vormund im Testament gegeben oder verordnet ist. L. 4. ff. d. legit. tut.

Tutela legitima directa ist, welche unmittelbar aus denen Worten des Befehzes herkommet,

und ist entweder ordinaria, oder extraordinaria.

Tutela legitima extraordinaria ist, wann die Mutter und Groß-Mutter, wann jene anders majorennis ist, und sie die Tutel über sich hat nehmen wollen, zur Vormünderin ihrer Kinder von denen Befehzen verordnet worden, wie solches nicht nur allein in Jure Civili L. 1. & 1. C. quando mulier tut offic. fungat. sondern auch nach dem Lehen-Recht, vid. Stryk. Exam. Jur. feudal. c. 7. qu. 16. und Sächsischen Land-Recht, Lib. 1. art. 11. in fin. ubi Gloss. Joh. Philippi Lib. 1. Eclog. 82. n. 3. in fin. seine gewisse Weege hat: Obgleich wegen des Juris feudalis verschiedene, als Adrian. Bejer. in Not. ad Synops. Schulz. Lib. 1. Tit. 15. in f. Carpvov. Jurispr. forens. Part. 2. Constit. 11. def. 11. n. 14. & seq. Volkmann. in arte Notariatus P. 4. c. 31. n. 22. auch andere disputiren, die aber weder Leges, noch sufficiente Raison allegiren.

Tutela legitima directa ordinaria ist, welche nur allein denen Manns-Personen deferret wird, und zwar de Jure vereri, & Legum XII. Tabularum, bloß denen Agnatis oder Schwertmagen, wie sie nach Sachsens Recht heissen, d. i. denenjenigen Anverwandten, so von der väterlichen Linie her befreundet sind. pr. & §. 1. Inst. de legit. agnat. tutel. de jure Civili noviori aber, und also noch heutiges Tages, auch denen Spielmagen, i. e. denen andern von mütterlicher Seite herrührenden Verwandten. Nov. 118. c. 5. vid. d. §. 1. in f. Inst. d. l. Weil Jure Novellarum der Unterschied inter agnatos & cognatos abgeschafft worden. Nach Sächsischen Recht aber werden noch die Agnaten denen Cognaten vorgezogen, und diese letztere nicht ehe admittirt, als wann jene nicht mehr vorhanden sind, vid. Philippi L. 1. Eclog. 81. n. 3. und zwar so kommen nur die nächste Anverwandte darzu, wenn gleich deren verschiedene in einem Grad stehen. §. f. Inst. de capitis deminut. Nach Sachsen-Recht aber gehört

hört diese Tutel nur allein dem Seniori, Landrecht. Lib. I. art. 23. und nach dem Lehensrecht nur dem nächsten Vasallen oder Lehensmann, welcher der nächste oder erste zur Lehensfolge ist. Stryck. d. cap. 7. qu. 19. Diese wird auch sonst tutela legitima agnatorum genannt.

Tutela legitima obliqua, ist, welche nicht aus denen Worten des Gesetzes, sondern nur aus desselben Absichten und richtiger Folge herühret, und war bey den Römern diejenige, welche der Patron, oder seine Kinder, über den unmündigen Freygelassenen hatte. vid. Tir. Inst. de legit. Patronor. tutel. Denn obgleich kein Lex denen Patronis diese Tutel ausdrücklich, wie denen Agnatis auferleget hatte, jedennoch aber weil gleichwohl bey ihnen die Ratio tutelæ legitimæ anzutreffen war, indem sie ihren Freygelassenen, wenn sie ohne Testament sterben, eben so wohl, als die Agnati ihren anverwandten Mündeln, succediren, in wessen Betrachtung denn die Tutela legitima eben introducirt worden, ut sc. propter emolumentum successionis etiam tutelæ onus subeant. d. tit. in fin. so wurde deswegen der Lex XII. Tabb. auch auf die Patronos per interpretationem extensivam appliciret. Diese wird auch sonst genennt: legitima patronorum tutela.

Tutela legitima parentum, die rechtmäßige Vormundschaft der Eltern über ihre unmündige, und von der Kindschaft los gegebene Kinder.

Tutela testamentaria ist, wann der Vatter seinen unmündigen Kindern, so nicht in andere Gewalt fallen, im Testament einen Vormund setzet und verordnet, §. 3. Inst. de tut. es mdgen gleich die Kinder schon geböhren, oder noch nicht geböhren, zum Erben eingesetzt, oder rechtmäßig enterbt seyn. L. 10. §. L. 4. ff. de test. tutel.

Tutela testamentaria absoluta ist, die vor sich gültig war, wann der Vatter seinen unmündigen Kindern, auch denen, die erst nach seinem Tod geböhren, oder auch gar enterbt

worden, wann sie nur nicht nach Absterben des Testirers in eines andern Potestatem patriam versielen, Krafft der väterlichen Gewalt, einen Vormund im Testament setzte. §. 3. & 4. Inst. de tutel.

Tutela testamentaria confirmata ist, wann der Vormund zuvor von der Obrigkeit confirmirt und bestättiget werden muß, und zwar, wenn er von einem Vatter, der den Sohn nicht mehr in väterlicher Gewalt hatte, oder dessen Testament doch nicht richtig war; §. f. Inst. de tutel. oder von der Mutter, oder gar von einem Frembden im Testament gegeben wurde. Vid. t. t. ff. & C. de confirm. tut. vel curator. heut zu Tag wird diese Differenz inter tutelam testamentariam absolutam & confirmatam nicht mehr observirt, indem alle Tutores müssen confirmiret werden.

Tutelæ administratio, die Verwaltung der Vormundschaft, wodurch ein bestättigter Vormund verbunden wird, die Person und Güter des Pupillen getreulich in Acht zu nehmen. L. 5. §. 1. ff. de O. & A. §. 2. Inst. de oblig. quæ ex quasi Contract. nasc. Ludwell. ad Instit. Disp. 14. th. 6.

Tutelam reddere, Rechenschaft wegen der Vormundschaft thun, die Vormundschaftsrechnung ablegen. L. 2. §. ei quoque. ff. de Jodic. L. 21. ff. de tutel. & ration. distrahend.

Tutelam restituere, heist gleichfalls Vormundschaftsrechnung ablegen. L. 7. §. f. L. 28. in f. ff. de administr. tutel. L. 1. §. ult. ff. de usuris. L. 21. in f. ff. de annuis legat. In eben diesem Verstand heist tutelam exigere, reposcere, die Vormundschaftsrechnung abfordern, begehren, daß der Vormund Rechnung wegen der geführten Vormundschaft ablege. L. 13. ff. de tutel. & ration. distrah. L. 30. ff. de administrat. tutor.

Tutelarior causa, eine Sache, so der Vormund Namens des Pupillen anfängt. L. 4. ff. de in litem jurand.

In suam tutelam venire, die Pubertät erlangen, mündig werden. L. 7. §. 1. ff. de administr.

nistr. tutor. L. 39. ff. de vulgar. & pupillar. subitut.

Tutor, der Vormund, ist derjenige, der über einen Pupillen Macht und Gewalt hat, und der dazu verordnet ist, daß er dessen Person und Güter beschütze.

Tutores aneclogitici, Vormünder, so keine Rechnung thun dürfen. L. 5. §. 7. ff. de ad ministr.

Tutor dativus, heist 1) der Vormund, so vom Vatter im Testament verordnet worden ist; 2) insgemein aber derjenige, welchen die Obrigkeit, in Ermangelung des testamentar. und legitimi, gibt.

Tutor honorarius, ein Ehren-Vormund oder Ober-Vormund wird derjenige genannt, der nicht so wohl die Vormundschaft selbst administret, als vielmehr der Vormünder Handlungen observiret, und damit sie als Ehrenwürdige Personen von dem Pupillen desto mehr respectirt und gefürchtet werden. L. 3. §. 2. de administ. Tut. Wes. tit. de Tut. n. 5. Colleg. Argentor. tit. de tut. l. n. 6. Eckolt. ad ff. eod. tit. n. 4. Montan. de tutel. cap. 7. n. 12. Lauterb. de tutor. honorar. §. 20. & 28. c. 1 §. 4. & 5.

Tutor legitimus, vid. tutela legitima.

Tutor notitiz causa ist, welcher zur Nachricht gegeben wird, damit er andere von der Beschaffenheit des Pupillen oder ihres Vermögens instruiren möge. L. 14. §. 1 & 6 ff. de solution. Brunnem. ad L. 32. §. 1 ff. de testam. tut.

Tutor suspectus, ein verdächtiger Vormund ist, der, so die Vormundschaft oder Curatel nicht getreulich verwaltet, ob er schon solvendo ist. §. 5. Inst. de suspect. tutor. L. 5. C. eod. L. 19. ff. de Admin. & peric. tut. Item, wann der Tutor. kein Inventarium aufrichtet. L. ult. §. ult. C. de arbitr. tutel. L. 3. §. 16. ff. de susp. tut. wann er seinen Pflegebefohlenen im Gericht nicht defendiret. L. ult. pr. C. arbit. tut. wann er des Pupillen Feind ist, L. 3. §. 12. ff. de suspect. tut. wann er die Alimenta vor den Pupillen nicht besorget, d. l. 3. §. 14.

wann er das Pupillen - Geld übel anleget, d. l. 3. §. 16. wann er übel in des Pupillen Güter hauset, schändlich und schädlich handelt, d. l. 3. §. 1. mehrere Ursachen, welche einen Vormund verdächtig machen können, erzehlet Majer in Colleg. Argentor. L. 26. Tit. 10. §. 9.

Tutoris autoritas, die Vormundschafftliche Autorität, ist nichts anders, als eine ausdrückliche Befräftigung desjenigen Geschäfts, welches zwischen dem Pupillen und einem andern in Gegenwart des Vormunds abgehandelt wird.

Tutoris confirmatio, die Bestätigung des Vormunds, ist ein actus judicialis, dadurch der im Testament nicht gehöriger maffen gegebene Vormund durch die Obrigkeit confirmiret wird, welche Confirmation heut zu Tag bey allen Vormündern nöthig ist.

Tutoris datio, die Gebung des Vormunds ist, wann von der Obrigkeit ein Vormund gegeben wird, weil kein Testamentarius oder legitimus vorhanden. Bey denen Römern war es vormals mit der Tutel eine verdrießliche Sache, indem nicht ein jeder Magistrat die Macht einen Vormund zu geben, oder auch nur zu confirmiren, hatte, sondern es vermochte solches bloß diejenige Obrigkeit zu thun, welcher dieses durch ein besonder Gesetze, e. g. Lege Atilia, Julia & Titia pr. J. de Tutel. oder Sctum, oder durch Special-Erlaubnis des Fürstens, war ertheilet und zugelassen worden, wie also zu verstehen ist, wann es in 6. §. 2 ff. de tutel. heisset: quod tutoris datio neque imperii neque jurisdictionis fuerit &c. Dahero mußten die Leute manchmal viel Meilen und Tage reisen, ehe sie dergleichen Magistratum competentem antraffen. Heut zu Tage hingegen braucht es disfalls keiner solchen Mühe und Reisen, weil nunmehr eine jede Obrigkeit, wann sie gleich nur die niedrigen Gerichte hat, eo ipso, daß sie Obrigkeit ist, und also Krafft ihres Obrigkeitlichen Amts, Vormund setzen und bestätigen kan, und solcher Gestalt die tutoris

toris datio nunmehr bey uns allerdings jurisdictionis. Derowegen kan nun derjenige Magistratus, darunter der Mündel sonst seiner Person wegen gehöret, auch den Vormund geben: Also bekommt nun denselben ein impubes illustis wenn er ein Unmittelbarer Reichs-Stand ist / von dem Kaiserlichen Cammer-Gerichte, ist er aber ein mittelbares Reichs-Glied / von demjenigen Reichs-Stande oder Fürsten, unter dessen Jurisdiction er lebet, Adelige Kinder bekommen ihn von ihren Landes-Herrn, Bürgerlichen Standes aber, und zwar die Kinder derer Geistlichen erhalten solchen von Geistlichen Consistorio, derer Universitäts-Verwandten vom Concilio Academico, andere Bürger von der ordentlichen Stadt-Obrigkeit, und endlich die Bauers-Kinder werden von ihren Gerichts-Herrn bevormundet.

Tutoris excusatio, die Entschuldigung von der Vormundschaft, ist eine Anrufung des Richterlichen Amtes, dadurch jemand aus einer rechtmässigen Ursach bittet, daß er von der Vormundschaft möge befreyet bleiben.

Tutoris remotio, die Abschaffung eines Vormundes.

Tutoris satisfactio, die Bürgschaft oder Versicherung eines Vormunds, daß er des Pupillen Güter getreulich vorstehen wolle.

Tutorium, ist das von der Obrigkeit dem Vormund ertheilte schriftliche Zeugnuß, daß er zum Vormund constituirt und bestättiget, und ihm die Verwaltung decernirt und anbefohlen worden seye.

Tutus, a um, sicher, Tutius, sicherer.

Tutus locus, ein Ort, wo man sicher agiren kan. L. plerique ff. de in jus vocand.

Tympanum, ein Rad, darinnen man gehen und große Lasten damit aufheben kan, ein Kranich. L. 19. §. 1. ff. Locat.

Tympana orum, Perlen, so auf einer Seitenrund, auf der andern aber flach sind. L. 32. §. ff. de auro, argent. mund. legat.

Tyrannis, die Tyrannen, Büterey, Grausamkeit, ein gemein Regiment, darinnen einer allein regieret, und nur auf seinen Nutzen siehet.

Tyrannus, ein Tyrann, Bütereich, it. der in einem gemeinen Wesen allein regieret, und nur auf seinen eigenen Nutzen siehet.

Tyro, ein Anfänger, junger Kriegsmann, Lehrling. Vid. Tiro.

Tyrones, heissen 1) die Jünglinge, so 18. Jahr alt sind, 2) diejenigen, so zwar noch nicht in die Compagnien bey denen Römern theilt, aber doch sonst schon erwehlt waren, daß sie im Krieg dienen mußten, auf gemeiner Stadt-Kosten reiseten, und unter dem campiductore, oder einem Officier gemustert wurden. L. 43. 42. ff. de testam. milit. L. 4. in ff. de re militar. 3) alle und jede Lehrlingen, oder die, so in einer Sach unterrichtet werden.

V.

VAcans, ledig, leer.

Vacans Domus, ein Haus, das von niemand bewohnet wird. L. pen. §. 1. ff. de usu & habitation.

Vacantes areas, Plätze, so einer Stadt weder Nutzen noch Zierde geben. L. 41. C. de operib, public.

Vacans pecunia, Geld, das man nicht auf Zinse ausleihet. Hac pecunia pupillo vacat. Der Pupill muß den Schaden tragen, daß dieses Geld müßig da lieget. L. 12. §. ff. de adminitr. tutor.

Vacantia bona, Güter, so weder einen Erben noch einen Besitzer haben. L. 2. in. ff. ad Senatus-conf. Tertullian. L. 38. ff. de jure fisci. Erblose, Herrenlose Güter, mithin nach dem Lege Julia dem Fisco heimfallen. L. 96. §. 1. L. 114. §. Quæ ab intestato. ff. de Legat. Lib. 1. L. 50. ff. de manumiss. test. L. 6. §. Esfisco ff. ad